



- Anlage 1 des BMF-Schreibens ab S. 3
- Anlage 2 des BMF-Schreibens ab S. 44

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt
für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 13. Februar 2023

BETREFF **Geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023
(Anwendung ab dem 1. April 2023)**

BEZUG Bekanntmachung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023
vom 18. November 2022 (BStBl I Seite 1531);
BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2022 (BStBl I Seite 1653)

ANLAGEN 2

GZ **IV C 5 - S 2361/19/10008 :008**
DOK **2023/0028419**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

1 Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden hiermit

- ein geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2023 - Anlage 1 - und
- ein geänderter Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2023 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer) - Anlage 2 -

bekannt gemacht (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG).

2 Die geänderten Programmablaufpläne berücksichtigen die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1 230 Euro in § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG und des

Seite 2 Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4 260 Euro in § 24b Absatz 2 Satz 1 EStG durch das Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2294). Weitere Änderungen gegenüber den am 18. November 2022 (BStBl I Seite 1531) bekannt gemachten Programmablaufpläne wurden nicht vorgenommen.

- 3 Die geänderten Programmablaufpläne sind ab dem **1. April 2023** anzuwenden. Zugleich ist die Übergangsregelung nach dem BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2022 (BStBl I Seite 1653) ausgelaufen.
- 4 Der bisher in 2023 unter Berücksichtigung der am 18. November 2022 (a. a. O.) bekannt gemachten Programmablaufpläne vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber zu korrigieren, wenn ihm dies - was die Regel ist - wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG). Die Art und Weise der Neuberechnung ist nicht zwingend festgelegt (s. Bundestags-Drucksache 16/11740 vom 27. Januar 2009, Seite 26). Sie kann durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume, durch eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder durch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen. Eine Verpflichtung zur Neuberechnung scheidet aus, wenn z. B. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben worden ist (§ 41c Absatz 3 EStG).
- 5 Durch die rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs ergeben sich keine Auswirkungen bei einem auf einen Zeitpunkt vor Verkündung des Jahressteuergesetzes 2022 (a. a. O.) gebildeten Faktor (§ 39f EStG). Dieser behält weiter seine Gültigkeit, längstens bis Ende 2024 (siehe § 39f Absatz 1 Satz 9 EStG). Gleiches gilt für einen ermittelten Freibetrag (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 4a bis 8 sowie Satz 3 EStG).
- 6 Im Übrigen wird auf die Erläuterungen unter „1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines“ hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung
der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags
und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2023**

Das Programm bietet die Möglichkeit, die Werte von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Euro maschinell zu berechnen. Das Programm kann als Unterprogramm in ein Lohnabrechnungsverfahren eingefügt werden, wenn die unter 3.1 beschriebenen Eingangsparameter zur Verfügung gestellt werden. Es ist auch für den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber nach § 42b EStG einsetzbar.

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines
2. Erläuterungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Feldlängen
 - 2.3 Symbole
 - 2.4 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern
3. Schnittstellenkonventionen
 - 3.1 Eingangsparameter
 - 3.2 Ausgangsparameter
 - 3.3 Ausgangsparameter DBA
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan 2023

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines

Der Programmablaufplan enthält gem. § 39b Absatz 6 EStG:

- a) die Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn nach § 39b Absatz 2 EStG einzubehaltenden Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2022, aber vor dem 1. Januar 2024 enden,
- b) die Berechnung der von sonstigen Bezügen nach § 39b Absatz 3 Satz 1 bis 8 EStG einzubehaltenden Lohnsteuer für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2022, aber vor dem 1. Januar 2024 zufließen,
- c) die Berechnung des Solidaritätszuschlags auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2022, aber vor dem 1. Januar 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2022, aber vor dem 1. Januar 2024 zufließen,
- d) die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die einzubehaltende Kirchenlohnsteuer (Minderung der ermittelten Lohnsteuer nach § 51a EStG).

Der Programmablaufplan berücksichtigt die für 2023 vorgesehenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 10.908 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG, der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 4.476 Euro bzw. 8.952 Euro) und der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag (Anhebung auf 17.543 Euro) durch das Inflationsausgleichsgesetz. Außerdem berücksichtigt der Programmablaufplan die Folgewirkung bei der Vorsorgepauschale des für 2023

vorgesehenen vollständigen Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen und die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1 230 Euro sowie des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4 260 Euro (Jahressteuergesetz 2022).

Bei der Aufstellung wurde im Übrigen für 2023 berücksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze 59.850 Euro (2022: 58.050 Euro) beträgt,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % beträgt,
- der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz 1,6 % (2022: 1,3 %) beträgt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz weiterhin 3,05 % und der Zuschlag für Kinderlose weiterhin 0,35 % beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 87.600 Euro (2022: 84.600 Euro) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 85.200 Euro (2022: 81.000 Euro) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz weiterhin 18,6 % beträgt.

2. Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume sowie die Hochrechnung von Beträgen für unterjährige Lohnzahlungszeiträume auf Jahresbeträge wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 9 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Die Berechnung abweichender Lohnzahlungszeiträume - z. B. drei Tage - ist nicht möglich. In diesen Fällen ist die Steuer für den nächst kleineren Zeitraum zu ermitteln, hier z. B. Berechnung für alle drei Tage einzeln als Tageslohnsteuer. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

2.2 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommafelder verwendet.

2.3 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001. Darüber hinaus bedeuten:

↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)

↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)

→ = „übertragen nach“ (Zuweisung)

2.4 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern (ergänzende Erläuterungen zum BMF-Schreiben zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren vom 26. November 2013, BStBl I Seite 1532)

Beim Eingangsparameter KVZ ist Folgendes zu beachten:

Maßgeblich ist der für den Arbeitnehmer bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigende kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist unmaßgeblich. Es ist stets der volle Zusatzbeitragssatz einzutragen. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil ist im Programmablauf umgesetzt. Bei der Berechnung der Lohnsteuer für sonstige Bezüge ist der am Ende des Kalendermonats des Zuflusses geltende Zusatzbeitragssatz maßgeblich (R 39b.6 LStR). Bei der Nachforderung von Lohnsteuer nach R 41c.3 Absatz 2 LStR oder im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfung nach Ablauf des Kalenderjahres mittels Jahreslohnsteuerberechnung ist der zuletzt im jeweiligen Kalenderjahr geltende Zusatzbeitragssatz maßgeblich. Bei Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 EStG, die nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Schlusssatz Halbsatz 1 EStG bei der Berechnung der Vorsorgepauschale außen vor bleiben, aber im Fall der regulären Besteuerung aus Vereinfachungsgründen nach R 39b.6 Absatz 5 Satz 2 LStR einbezogen werden können, ist der am Ende des Kalendermonats des Zuflusses geltende Zusatzbeitragssatz maßgeblich. Bei der Berechnung des Durchschnittssteuersatzes nach § 40 Absatz 1 EStG i.V.m. R 40.1 LStR kann der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242a SGB V zugrunde legen. Bei bestimmten Personengruppen (vgl. § 242 Absatz 3 SGB V) ist bei der Beitragsberechnung der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a SGB V maßgeblich; dies gilt für den Lohnsteuerabzug entsprechend. Für bestimmte Übergangszeiträume kann es bei dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Versorgungsbezügen zu Abweichungen zwischen dem von der Krankenkasse festgesetzten Zusatzbeitragssatz und dem tatsächlich vom Arbeitgeber anzuwendenden Zusatzbeitragssatz kommen (vgl. § 248 SGB V). Hier ist der der Beitragsberechnung zugrunde liegende Zusatzbeitragssatz maßgeblich; der von der Krankenkasse (aktuell) festgesetzte Zusatzbeitragssatz ist unmaßgeblich. Vor dem Hintergrund, dass § 248 SGB V nicht für freiwillig versicherte Selbstzahler gilt, ist bei diesem Personenkreis der von der Krankenkasse (aktuell) festgesetzte Zusatzbeitragssatz ohne zeitliche Verzögerung zugrunde zu legen.

Auf den Ausschlusstatbestand für den Lohnsteuer-Jahresausgleich nach einer unterjährigen Änderung des Zusatzbeitragssatzes wird hingewiesen (vgl. § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EStG).

3. Schnittstellenkonventionen

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind, und ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung (z. B. darf der Wert in RE4 nicht negativ sein);

- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4, Wert in ALTER1);
- Prüfung von Eingangswerten im Verhältnis zu anderen Eingangswerten, z. B.:
 - VBEZ darf nicht größer als RE4 sein, da die Versorgungsbezüge im Bruttolohn enthalten sein müssen;
 - wenn STKL = 6 ist, darf die Eingabe von JHINZU und LZZHINZU nicht möglich sein;
 - das Faktorverfahren kommt nur in der Steuerklasse IV zur Anwendung;
 - neben dem Faktor darf kein Freibetrag eingetragen werden.

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

Name	Bedeutung
AF	1, wenn die Anwendung des Faktorverfahrens gewählt wurde (nur in Steuerklasse IV)
AJAHR	Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr (erforderlich, wenn ALTER1=1)
ALTER1	1, wenn das 64. Lebensjahr vor Beginn des Kalenderjahres vollendet wurde, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet (§ 24a EStG), sonst = 0
ENTSCH	In VKAPA und VMT enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG sowie tarifermäßig zu besteuernende Vorteile bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 4 EStG) in Cent
F	eingetragener Faktor mit drei Nachkommastellen
JFREIB	Jahresfreibetrag für die Ermittlung der Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge sowie für Vermögensbeteiligungen nach § 19a Absatz 1 und 4 EStG nach Maßgabe der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e EStG oder der Eintragung auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2023</u> in Cent (ggf. 0)
JHINZU	Jahreshinzurechnungsbetrag für die Ermittlung der Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge sowie für Vermögensbeteiligungen nach § 19a Absatz 1 und 4 EStG nach Maßgabe der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e EStG oder der Eintragung auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2023</u> in Cent (ggf. 0)
JRE4	Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ohne sonstige Bezüge (d.h. auch ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit und ohne die zu steuernden Vorteile bei Vermögensbeteiligungen, § 19a Absatz 4 EStG) in Cent. Anmerkung: Die Eingabe dieses Feldes (ggf. 0) ist erforderlich bei Eingaben zu sonstigen Bezügen (Felder SONSTB, VMT oder VKAPA). Sind in einem vorangegangenen Abrechnungszeitraum bereits sonstige Bezüge gezahlt worden, so sind sie dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn hinzuzurechnen. Gleiches gilt für zu steuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 4 EStG). Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit aus einem vorangegangenen Abrechnungszeitraum werden in voller Höhe hinzugerechnet.

Name	Bedeutung
JRE4ENT	In JRE4 enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG und zu besteuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 4 EStG in Cent
JVBEZ	In JRE4 enthaltene Versorgungsbezüge in Cent (ggf. 0)
KRV	Merker für die Vorsorgepauschale 0 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 1 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 2 = wenn nicht 0 oder 1
KVZ	Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer in Prozent (bspw. <u>1,60</u> für <u>1,60</u> %) mit 2 Dezimalstellen. Es ist der volle Zusatzbeitragssatz anzugeben. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil erfolgt im Programmablauf. Siehe i.Ü. auch Erläuterungen unter Pkt. 2.4.
LZZ	Lohnzahlungszeitraum: 1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
LZZFREIB	Der als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Arbeitgeber nach § 39e EStG festgestellte oder in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2023</u> eingetragene Freibetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZZHINZU	Der als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Arbeitgeber nach § 39e EStG festgestellte oder in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2023</u> eingetragene Hinzurechnungsbetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
MBV	Nicht zu besteuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 1 Satz 4 EStG) in Cent
PKPV	Dem Arbeitgeber mitgeteilte Beiträge des Arbeitnehmers für eine private Basiskranken- bzw. Pflege-Pflichtversicherung im Sinne des

Name	Bedeutung
	§ 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG in Cent; der Wert ist unabhängig vom Lohnzahlungszeitraum immer als Monatsbetrag anzugeben
PKV	0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer 1 = ausschließlich privat krankenversicherte Arbeitnehmer ohne Arbeitgeberzuschuss 2 = ausschließlich privat krankenversicherte Arbeitnehmer mit Arbeitgeberzuschuss
PVS	1, wenn bei der sozialen Pflegeversicherung die Besonderheiten in Sachsen zu berücksichtigen sind bzw. zu berücksichtigen wären
PVZ	1, wenn der Arbeitnehmer den Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung zu zahlen hat
R	Religionsgemeinschaft des Arbeitnehmers lt. elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale oder der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2023</u> (bei keiner Religionszugehörigkeit = 0)
RE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn für den Lohnzahlungszeitraum vor Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag, des Altersentlastungsbetrags und des als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal festgestellten oder in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2023</u> für den Lohnzahlungszeitraum eingetragenen Freibetrags bzw. Hinzurechnungsbetrags in Cent
SONSTB	Sonstige Bezüge (ohne Vergütung aus mehrjähriger Tätigkeit) einschließlich nicht tarifiermäßig zu besteuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen und Sterbegeld bei Versorgungsbezügen sowie Kapitalauszahlungen/Abfindungen, soweit es sich nicht um Bezüge für mehrere Jahre handelt, in Cent (ggf. 0)
SONSTENT	In SONSTB enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG sowie nicht tarifiermäßig zu besteuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen in Cent
STERBE	Sterbegeld bei Versorgungsbezügen sowie Kapitalauszahlungen/Abfindungen, soweit es sich nicht um Bezüge für mehrere Jahre handelt (in SONSTB enthalten), in Cent
STKL	Steuerklasse: 1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI

Name	Bedeutung
VBEZ	In RE4 enthaltene Versorgungsbezüge in Cent (ggf. 0) ggf. unter Berücksichtigung einer geänderten Bemessungsgrundlage nach § 19 Absatz 2 Satz 10 und 11 EStG
VBEZM	Versorgungsbezug im Januar 2005 bzw. für den ersten vollen Monat, wenn der Versorgungsbezug erstmalig nach Januar 2005 gewährt wurde, in Cent
VBEZS	Voraussichtliche Sonderzahlungen von Versorgungsbezügen im Kalenderjahr des Versorgungsbeginns bei Versorgungsempfängern ohne Sterbegeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen in Cent
VBS	In SONSTB enthaltene Versorgungsbezüge einschließlich Sterbegeld in Cent (ggf. 0)
VJAHR	Jahr, in dem der Versorgungsbezug erstmalig gewährt wurde; werden mehrere Versorgungsbezüge gezahlt, wird aus Vereinfachungsgründen für die Berechnung das Jahr des ältesten erstmaligen Bezugs herangezogen; auf die Möglichkeit der getrennten Abrechnung verschiedenartiger Bezüge (§ 39e Absatz 5a EStG) wird im Übrigen verwiesen
VKAPA	Entschädigungen/Kapitalauszahlungen/Abfindungen/ Nachzahlungen bei Versorgungsbezügen für mehrere Jahre in Cent (ggf. 0)
VMT	Entschädigungen und Vergütung für mehrjährige Tätigkeit sowie tarifiermäßig zu besteuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 4 Satz 2 EStG) ohne Kapitalauszahlungen und ohne Abfindungen bei Versorgungsbezügen in Cent (ggf. 0)
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
ZMVB	Zahl der Monate, für die im Kalenderjahr Versorgungsbezüge gezahlt werden [nur erforderlich bei Jahresberechnung (LZZ = 1)]

3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

Name	Bedeutung
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BKS	Bemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit) für die Kirchenlohnsteuer in Cent.
	Hinweis: Negativbeträge, die aus nicht zu besteuernenden Vorteilen bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 1 Satz 4 EStG) resultieren, mindern BK (maximal bis 0). Der Sonderausgabenabzug für tatsächlich erbrachte Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer bleibt unberührt.

Name	Bedeutung
BKV	Bemessungsgrundlage der Vergütung für mehrjährige Tätigkeit und der tarfermäßig zu steuernden Vorteile bei Vermögensbeteiligungen für die Kirchenlohnsteuer in Cent
LSTLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltende Lohnsteuer in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
SOLZS	Solidaritätszuschlag für sonstige Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit in Cent. Hinweis: Negativbeträge, die aus nicht zu steuernden Vorteilen bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 1 Satz 4 EStG) resultieren, mindern SOLZLZZ (maximal bis 0). Der Sonderausgabenabzug für tatsächlich erbrachte Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer bleibt unberührt.
SOLZV	Solidaritätszuschlag für die Vergütung für mehrjährige Tätigkeit und der tarfermäßig zu steuernden Vorteile bei Vermögensbeteiligungen in Cent
STS	Lohnsteuer für sonstige Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit und ohne tarfermäßig zu steuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen) in Cent Hinweis: Negativbeträge, die aus nicht zu steuernden Vorteilen bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 1 Satz 4 EStG) resultieren, mindern LSTLZZ (maximal bis 0). Der Sonderausgabenabzug für tatsächlich erbrachte Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer bleibt unberührt.
STV	Lohnsteuer für die Vergütung für mehrjährige Tätigkeit und der tarfermäßig zu steuernden Vorteile bei Vermögensbeteiligungen in Cent
VKVLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum berücksichtigte Beiträge des Arbeitnehmers zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung (ggf. auch die Mindestvorsorgepauschale) in Cent beim laufenden Arbeitslohn. Für Zwecke der Lohnsteuerbescheinigung sind die einzelnen Ausgabewerte außerhalb des eigentlichen Lohnsteuerberechnungsprogramms zu addieren; hinzuzurechnen sind auch die Ausgabewerte VKVSONST.
VKVSONST	Für den Lohnzahlungszeitraum berücksichtigte Beiträge des Arbeitnehmers zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung (ggf. auch die Mindestvorsorgepauschale) in Cent bei sonstigen Bezügen. Der Ausgabewert kann auch negativ sein. Für tarfermäßig zu steuernde Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten enthält der PAP keinen entsprechenden Ausgabewert.

3.3 Ausgangsparameter DBA

Zusätzlich stellt das Programm Ausgangsparameter zur Verfügung, die für die Ermittlung der Lohnsteuer unter Berücksichtigung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mittels DBA-PAP benötigt werden. Soweit eine Kompatibilität des Programms mit der Lohnsteuerermittlung nach DBA nicht gegeben sein soll, sind die Parameter zumindest als interne Felder zu definieren.

Name	Bedeutung
VFRB	Verbraucher Freibetrag bei Berechnung des laufenden Arbeitslohns, in Cent
VFRBS1	Verbraucher Freibetrag bei Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns, in Cent
VFRBS2	Verbraucher Freibetrag bei Berechnung der sonstigen Bezüge, in Cent
WVFRB	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbares ZVE über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung des laufenden Arbeitslohns, in Cent
WVFRBM	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbares ZVE über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung der sonstigen Bezüge, in Cent
WVFRBO	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbares ZVE über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns, in Cent

4. Interne Felder

Das Programm verwendet intern folgende Felder (wenn ggf. solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden sollen, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden). Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

Name	Bedeutung
ALTE	Altersentlastungsbetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag/Werbungskosten-Pauschbetrag in Euro
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
BBGKVPV	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung in Euro
BBGRV	Allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in Euro
BMG	Bemessungsgrundlage für Altersentlastungsbetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)

Name	Bedeutung
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro
FVB	Versorgungsfreibetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
FVBSO	Versorgungsfreibetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen) für die Berechnung der Lohnsteuer für den sonstigen Bezug
FVBZ	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
FVBZSO	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro für die Berechnung der Lohnsteuer beim sonstigen Bezug
GFB	Grundfreibetrag in Euro
HBALTE	Maximaler Altersentlastungsbetrag in Euro
HFVB	Maßgeblicher maximaler Versorgungsfreibetrag in Euro
HFVBZ	Maßgeblicher maximaler Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
HFVBZSO	Maßgeblicher maximaler Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen) für die Berechnung der Lohnsteuer für den sonstigen Bezug
HOCH	Zwischenfeld zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro
J	Nummer der Tabellenwerte für Versorgungsparameter
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden, in Euro
JLFREIB	Auf einen Jahreslohn hochgerechneter LZZFREIB in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
JLHINZU	Auf einen Jahreslohn hochgerechneter LZZHINZU in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll, in Cent
K	Nummer der Tabellenwerte für Parameter bei Altersentlastungsbetrag
KENNVMT	Merker für Berechnung Lohnsteuer für mehrjährige Tätigkeit

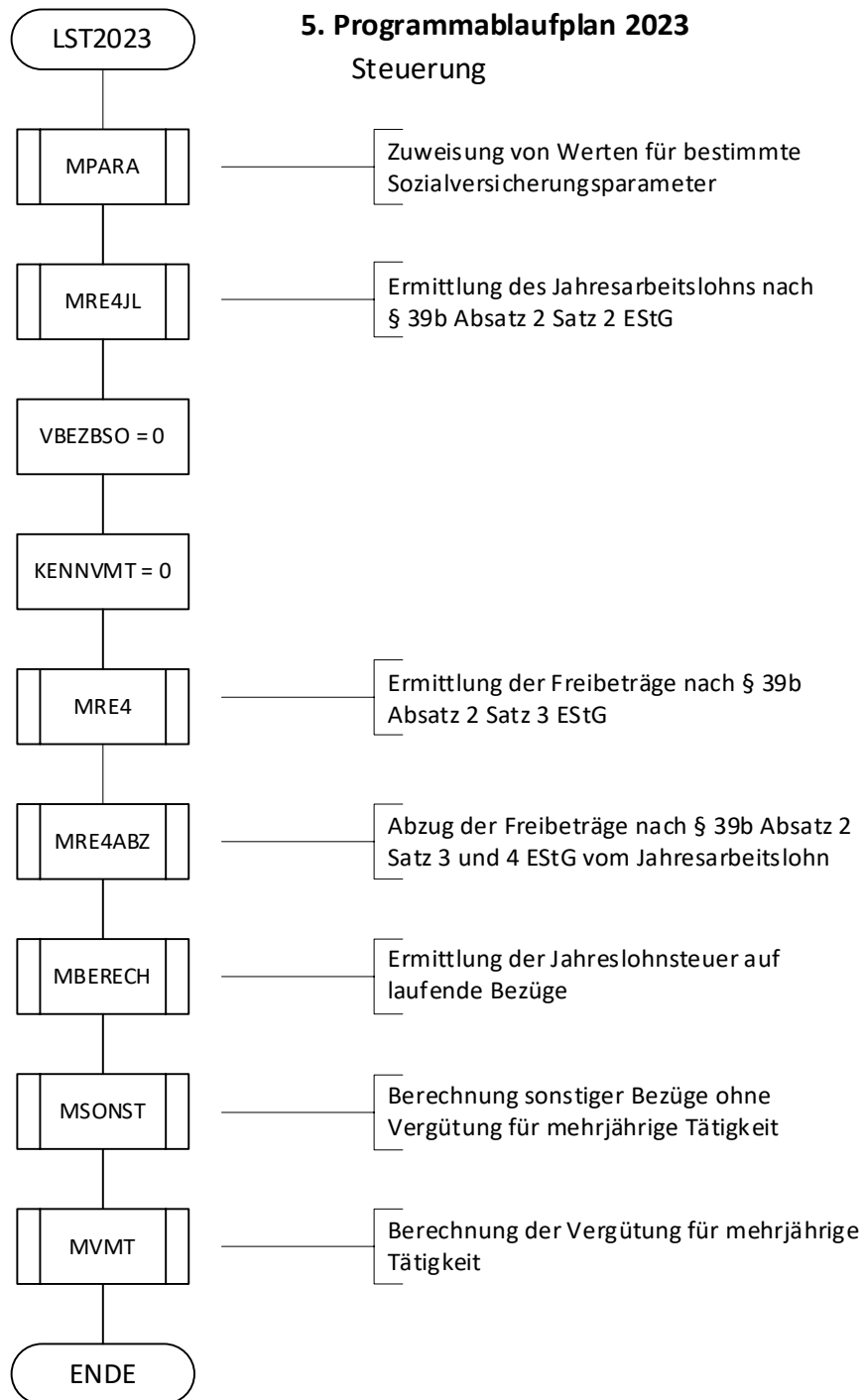
0 = normale Steuerberechnung

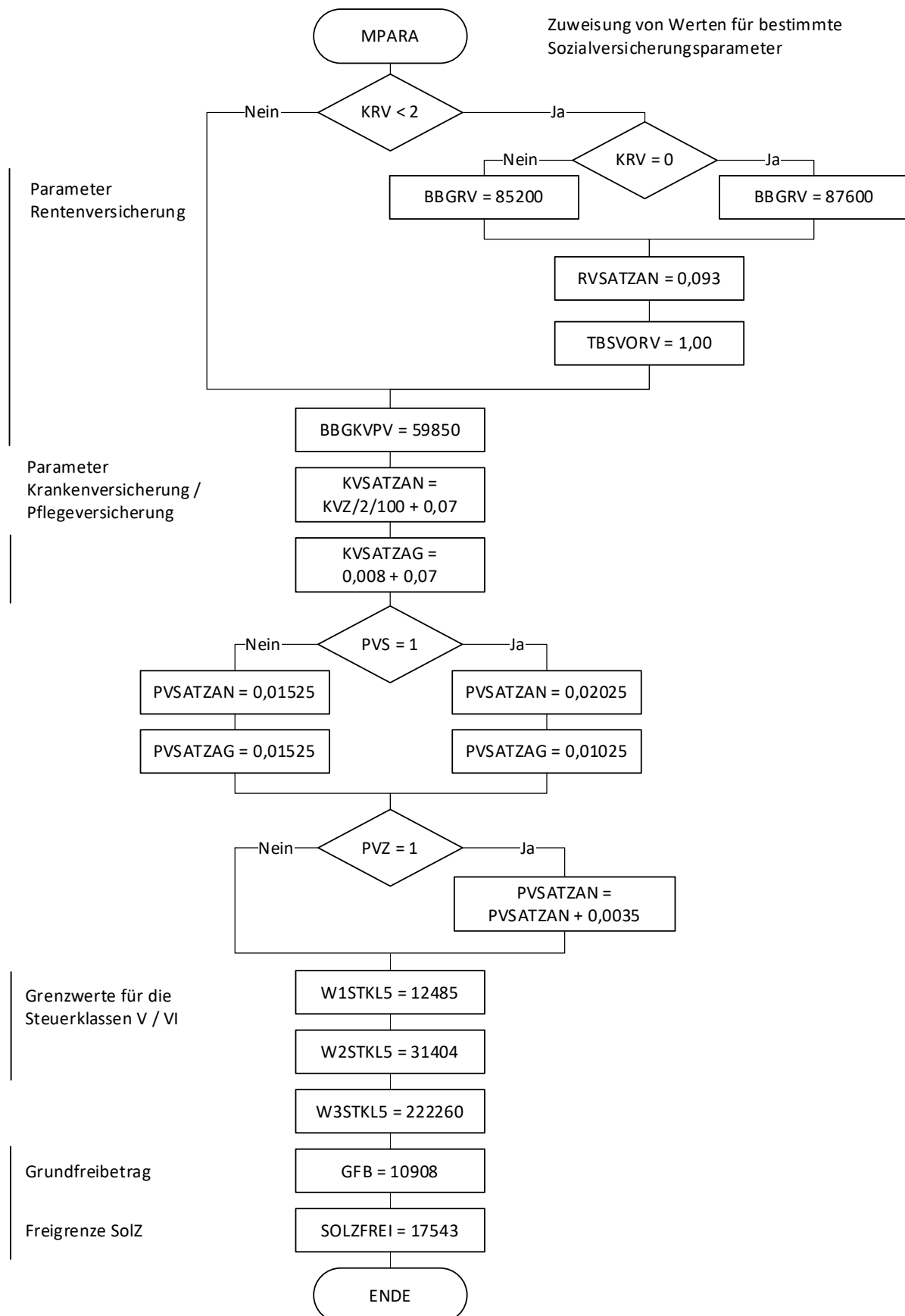
1 = Steuerberechnung für mehrjährige Tätigkeit

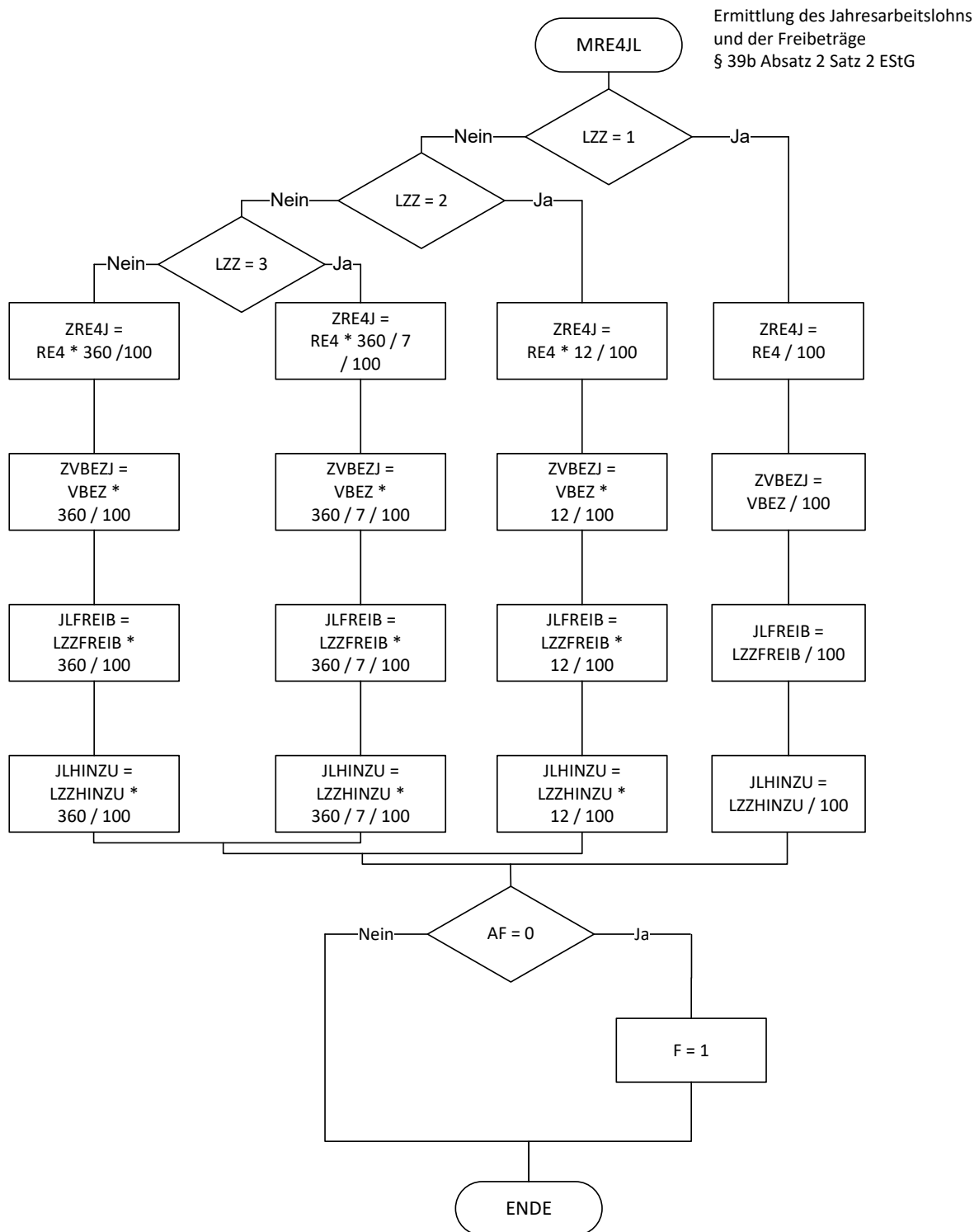
Name	Bedeutung
	2 = Ermittlung der Vorsorgepauschale ohne Entschädigungen i.S.d. § 24 Nummer 1 EStG
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
KVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur Krankenversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für die Ermittlung des Arbeitgeberzuschusses (5 Dezimalstellen)
KVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten: 1 = Grundtarif 2 = Splittingverfahren
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
LST1, LST2, LST3, LSTOSO, LSTSO	Zwischenfelder der Jahreslohnsteuer in Cent
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
PVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
PVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
RVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (4 Dezimalstellen)
RW	Rechenwert in Gleitkommadarstellung
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZSBMG	Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags zur Prüfung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für sonstige Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit) in Euro
SOLZSZVE	Zu versteuerndes Einkommen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags zur Prüfung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für sonstige Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit) in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)

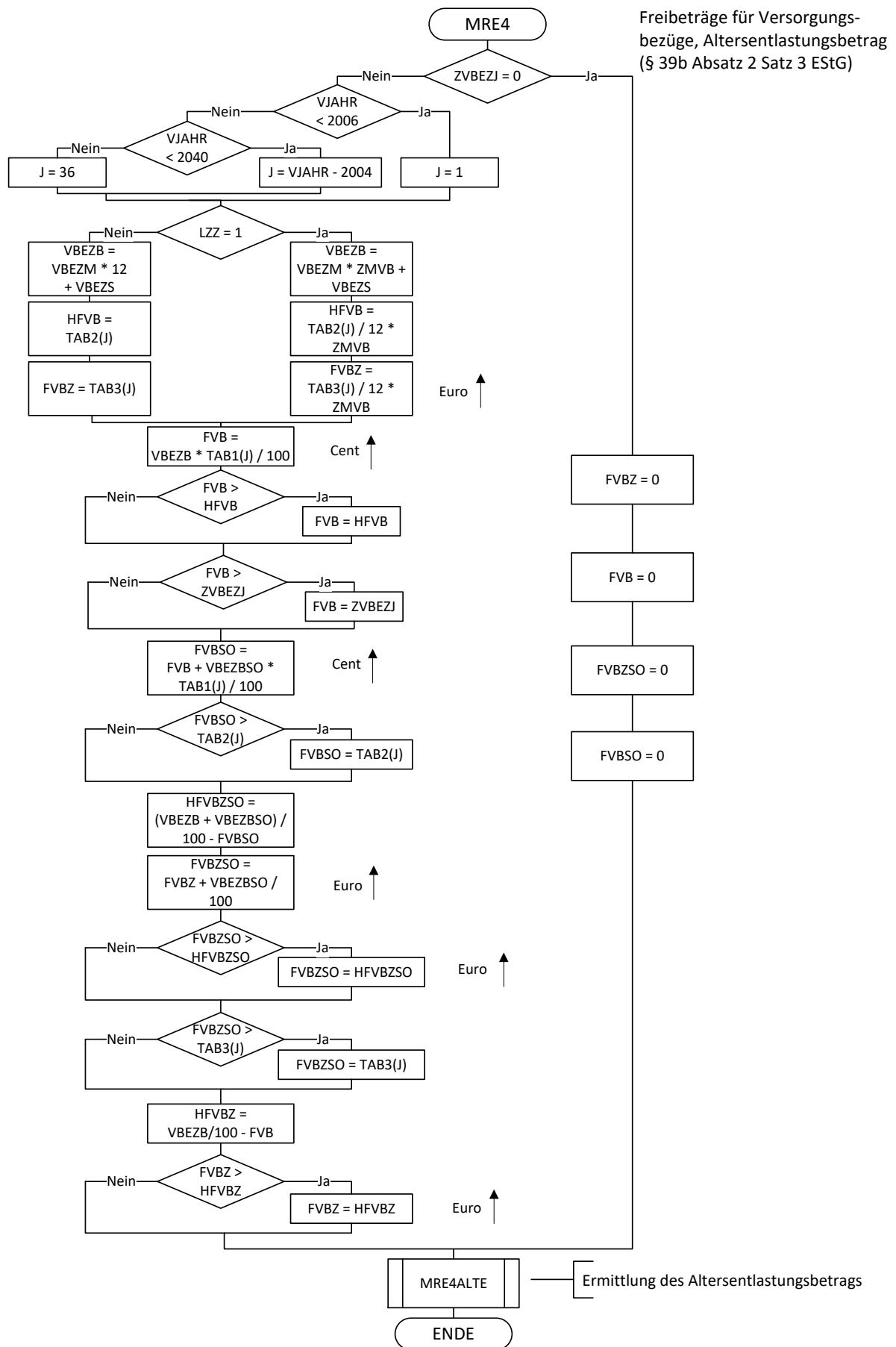
Name	Bedeutung
SOLZVBMG	Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags für die Prüfung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für die Vergütung für mehrjährige Tätigkeit in Euro
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro
STOVMT	Zwischenfeld zur Ermittlung der Steuer auf Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit in Euro
TAB1	Tabelle für die Prozentsätze des Versorgungsfreibetrags
TAB2	Tabelle für die Höchstbeträge des Versorgungsfreibetrags
TAB3	Tabelle für die Zuschläge zum Versorgungsfreibetrag
TAB4	Tabelle für die Prozentsätze des Altersentlastungsbetrags
TAB5	Tabelle für die Höchstbeträge des Altersentlastungsbetrags
TBSVORV	Teilbetragssatz der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung (2 Dezimalstellen)
VBEZB	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag in Cent
VBEZBSO	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag in Cent für den sonstigen Bezug
VERGL	Zwischenfeld zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro
VHB	Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VKV	Jahreswert der berücksichtigten Beiträge zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung (ggf. auch die Mindestvorsorgepauschale) in Cent
VSP	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Basiskrankenversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSPN	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)

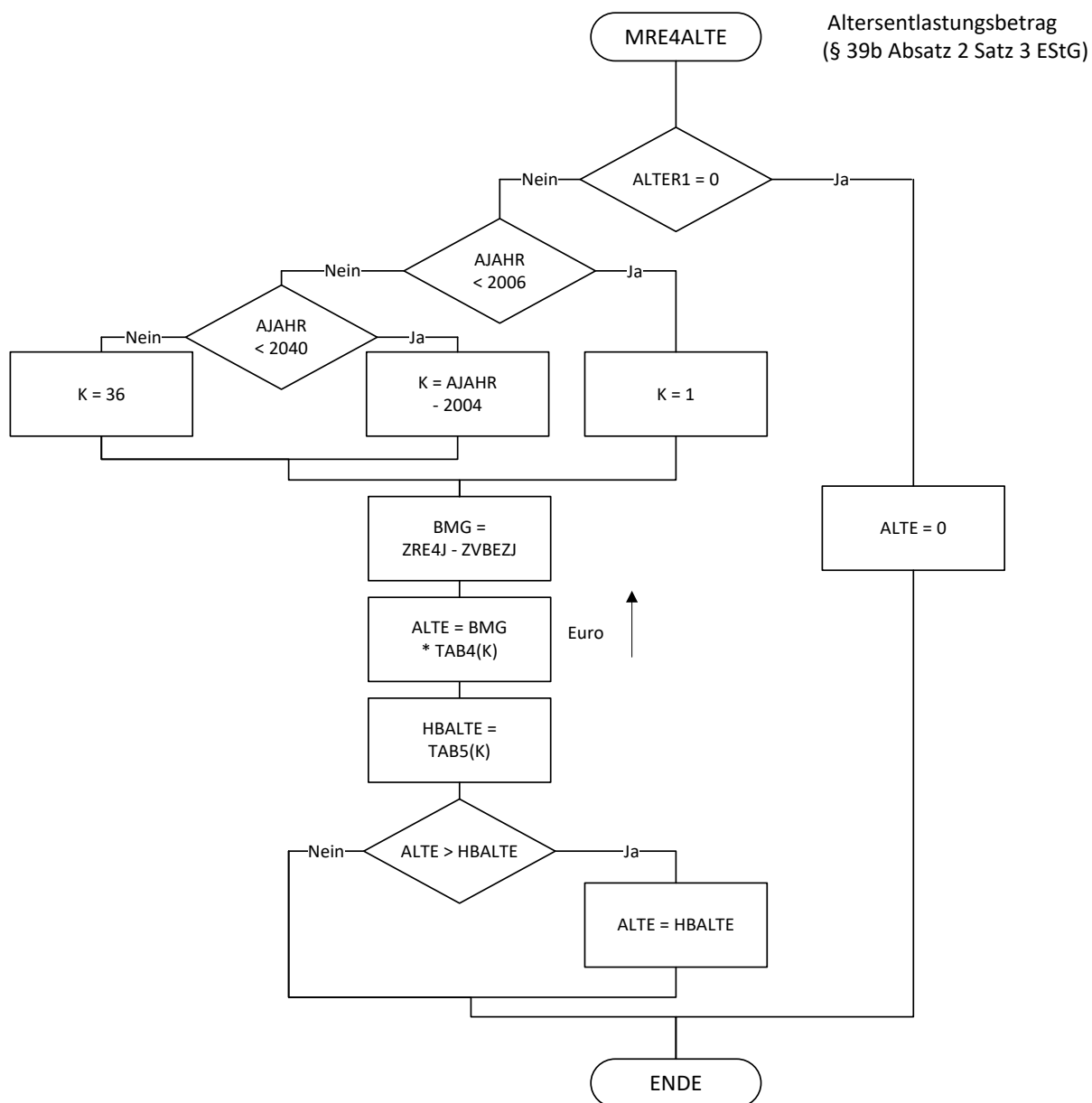
Name	Bedeutung
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP3	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Basiskrankenversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
W1STKL5	Erster Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W2STKL5	Zweiter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W3STKL5	Dritter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 und 5 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG (6 Dezimalstellen)
ZRE4	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes RE4 in Euro, Cent (2 Dezimalstellen) nach Abzug der Freibeträge nach § 39b Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG
ZRE4J	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes RE4 in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes RE4, ggf. nach Abzug der Entschädigungen i.S.d. § 24 Nummer 1 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZVBEZ	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes VBEZ abzüglich FVB in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZVBEZJ	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes VBEZ in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZX	Zwischenfeld zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro
ZZX	Zwischenfeld zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro









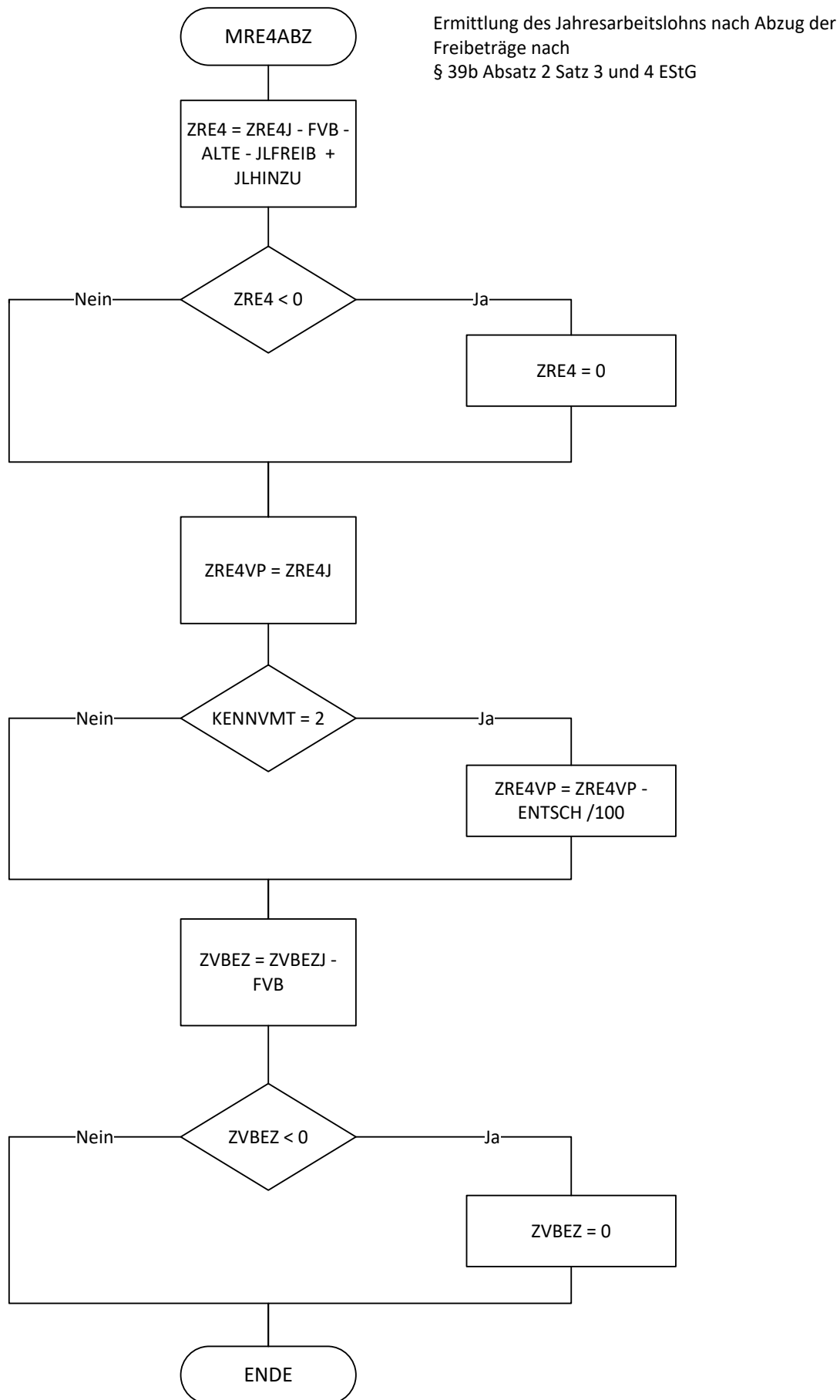


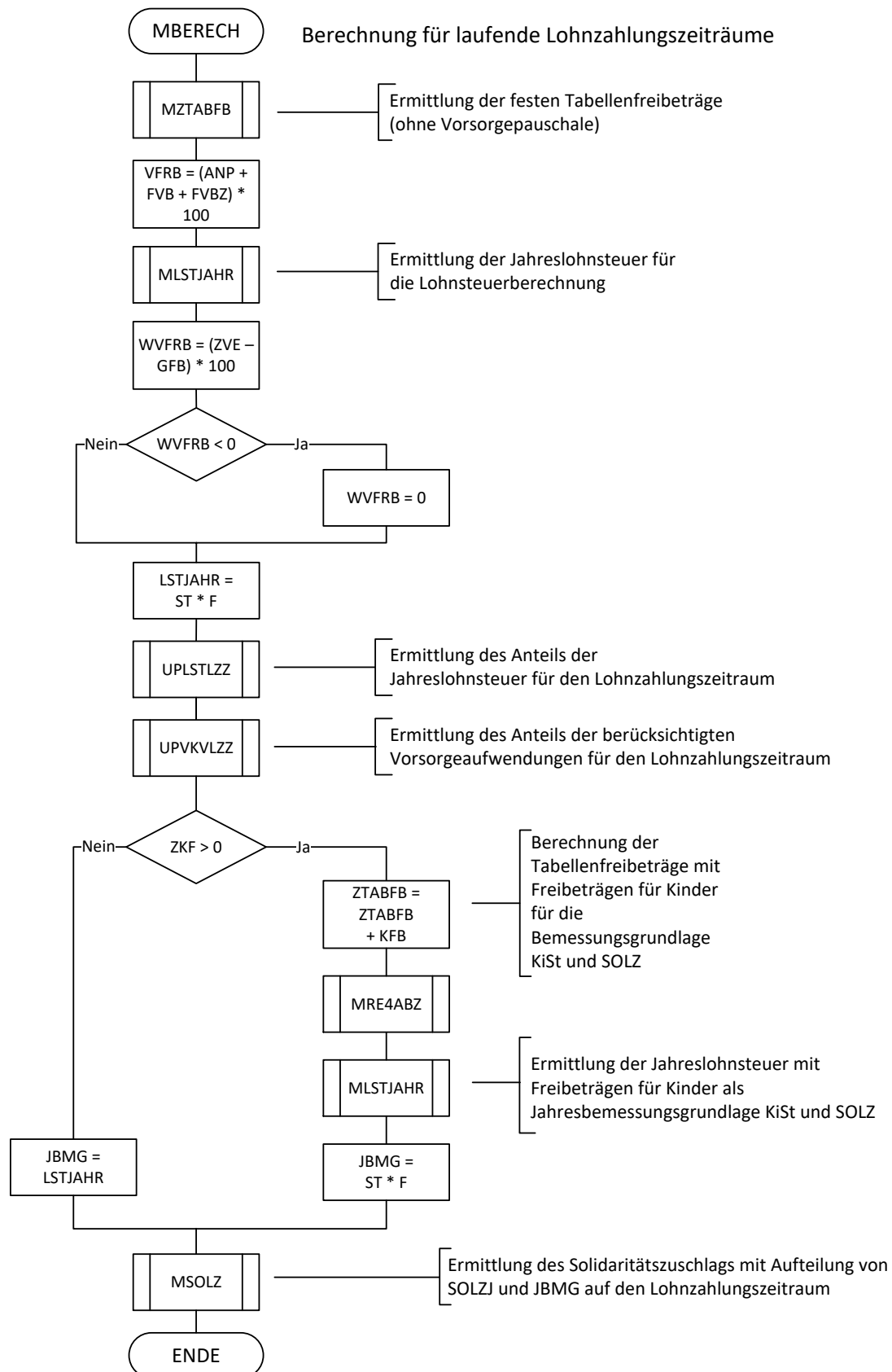
Maßgebender Prozentsatz,
Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und Zuschlag zum
Versorgungsfreibetrag
gem. § 19 Absatz 2 EStG

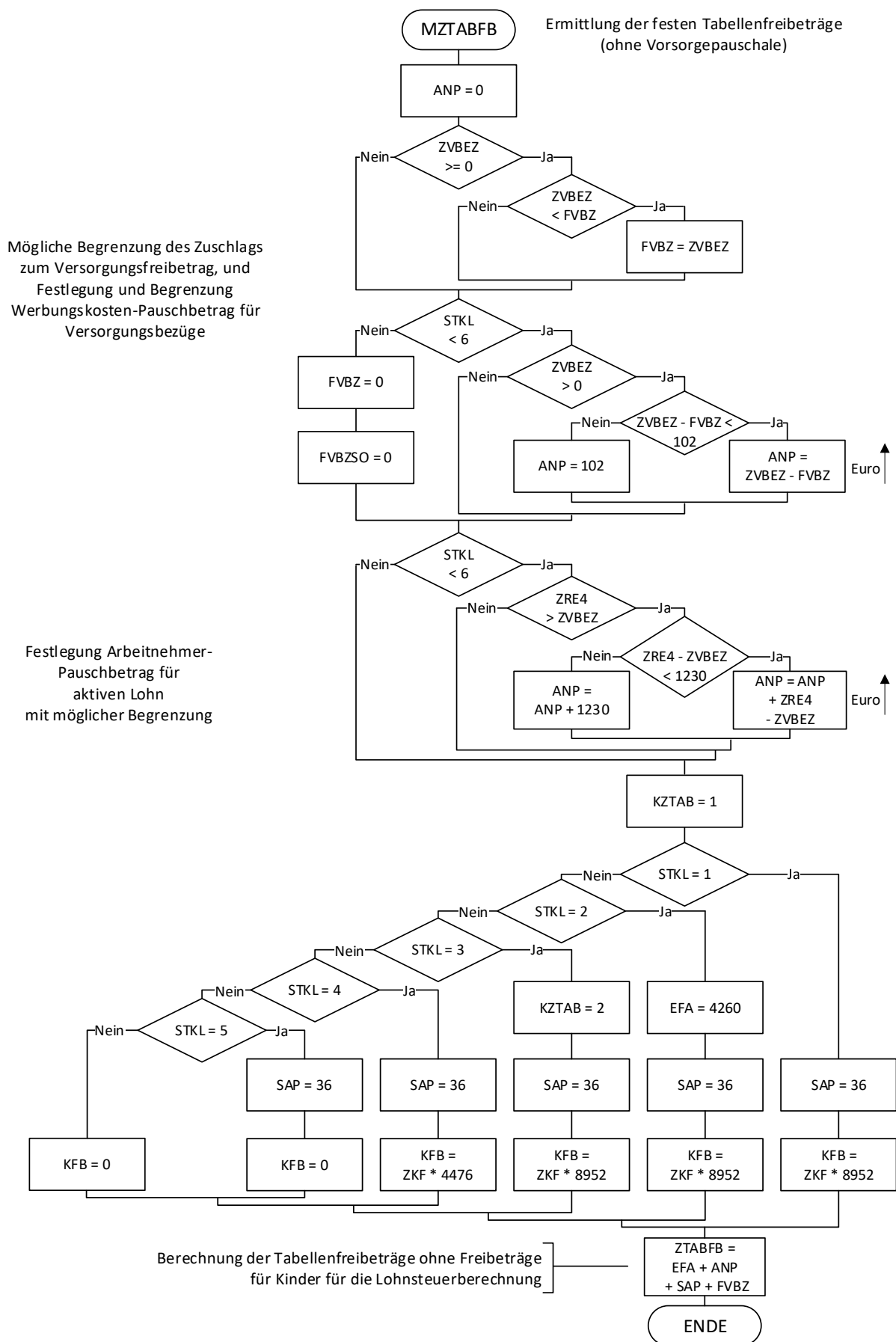
Jahr des Versorgungsbeginns	J	Satz	Höchstbetrag	Zuschlag
		TAB1	TAB2	TAB3
bis 2005	1	0,400	3000	900
2006	2	0,384	2880	864
2007	3	0,368	2760	828
2008	4	0,352	2640	792
2009	5	0,336	2520	756
2010	6	0,320	2400	720
2011	7	0,304	2280	684
2012	8	0,288	2160	648
2013	9	0,272	2040	612
2014	10	0,256	1920	576
2015	11	0,240	1800	540
2016	12	0,224	1680	504
2017	13	0,208	1560	468
2018	14	0,192	1440	432
2019	15	0,176	1320	396
2020	16	0,160	1200	360
2021	17	0,152	1140	342
2022	18	0,144	1080	324
2023	19	0,136	1020	306
2024	20	0,128	960	288
2025	21	0,120	900	270
2026	22	0,112	840	252
2027	23	0,104	780	234
2028	24	0,096	720	216
2029	25	0,088	660	198
2030	26	0,080	600	180
2031	27	0,072	540	162
2032	28	0,064	480	144
2033	29	0,056	420	126
2034	30	0,048	360	108
2035	31	0,040	300	90
2036	32	0,032	240	72
2037	33	0,024	180	54
2038	34	0,016	120	36
2039	35	0,008	60	18
2040	36	0,000	0	0

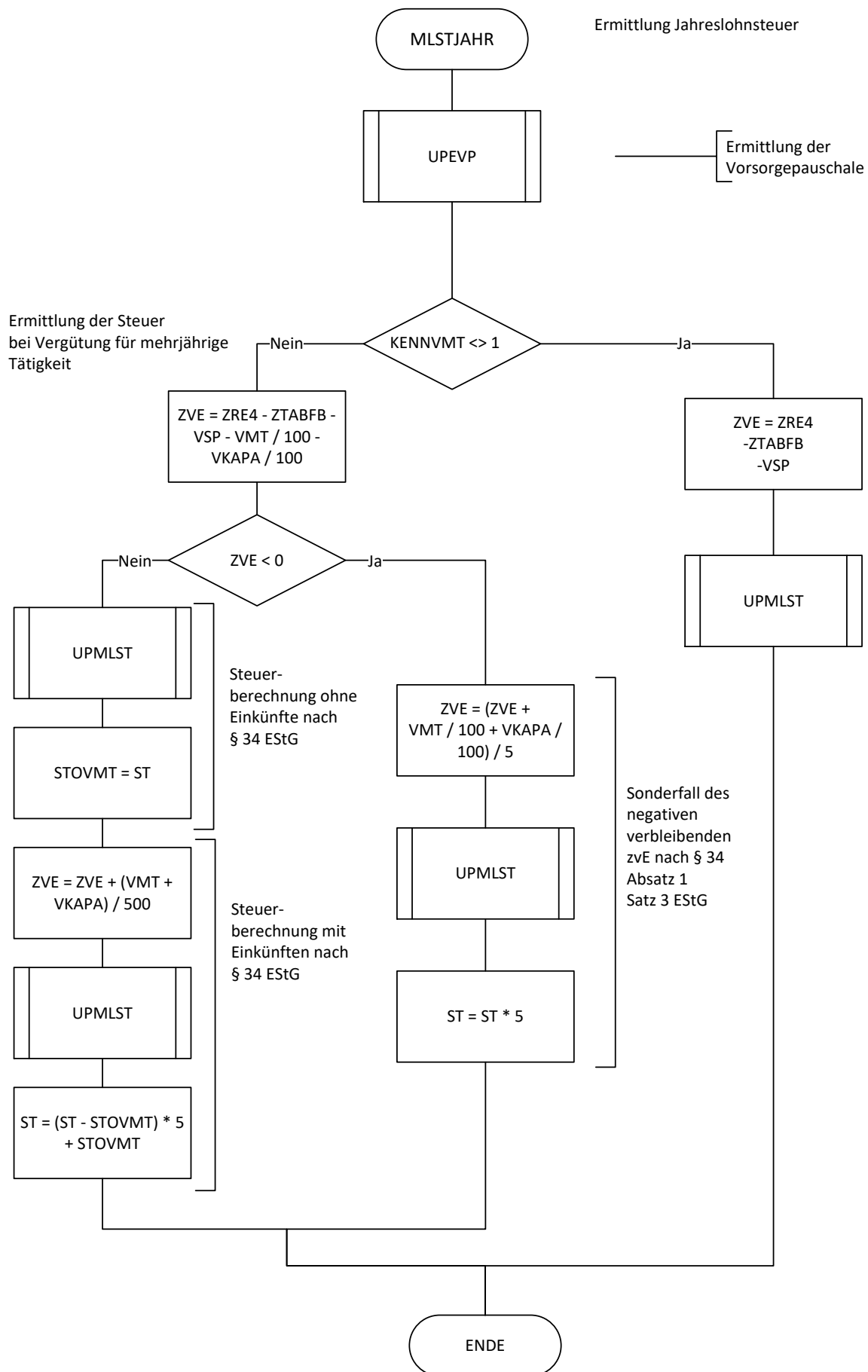
Maßgebender Prozentsatz und
Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags gem. § 24a EStG

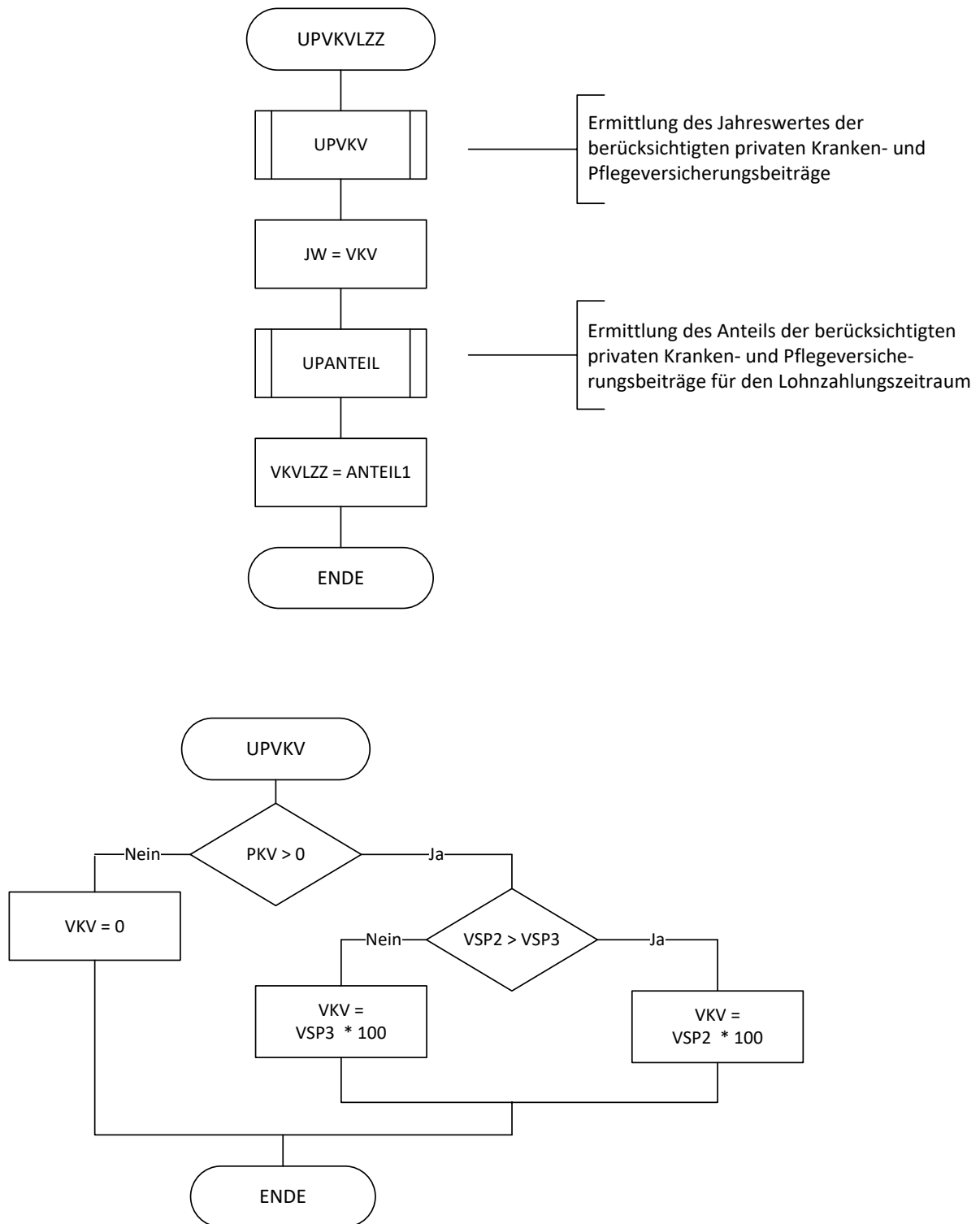
Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	K	Satz	Höchstbetrag
		TAB4	TAB5
bis 2005	1	0,400	1900
2006	2	0,384	1824
2007	3	0,368	1748
2008	4	0,352	1672
2009	5	0,336	1596
2010	6	0,320	1520
2011	7	0,304	1444
2012	8	0,288	1368
2013	9	0,272	1292
2014	10	0,256	1216
2015	11	0,240	1140
2016	12	0,224	1064
2017	13	0,208	988
2018	14	0,192	912
2019	15	0,176	836
2020	16	0,160	760
2021	17	0,152	722
2022	18	0,144	684
2023	19	0,136	646
2024	20	0,128	608
2025	21	0,120	570
2026	22	0,112	532
2027	23	0,104	494
2028	24	0,096	456
2029	25	0,088	418
2030	26	0,080	380
2031	27	0,072	342
2032	28	0,064	304
2033	29	0,056	266
2034	30	0,048	228
2035	31	0,040	190
2036	32	0,032	152
2037	33	0,024	114
2038	34	0,016	76
2039	35	0,008	38
2040	36	0,000	0

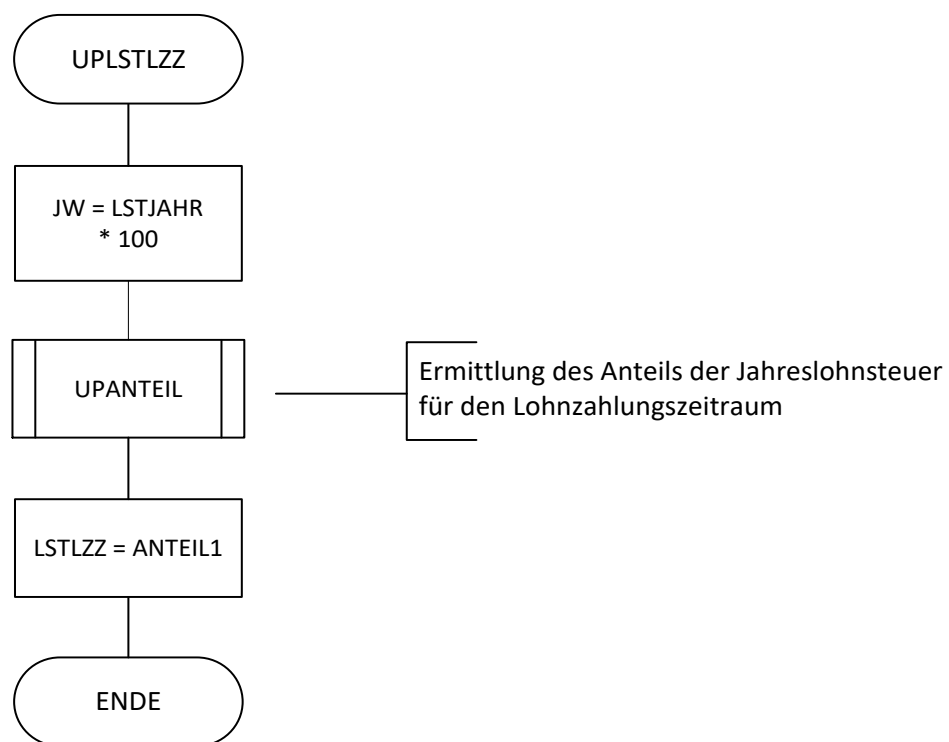


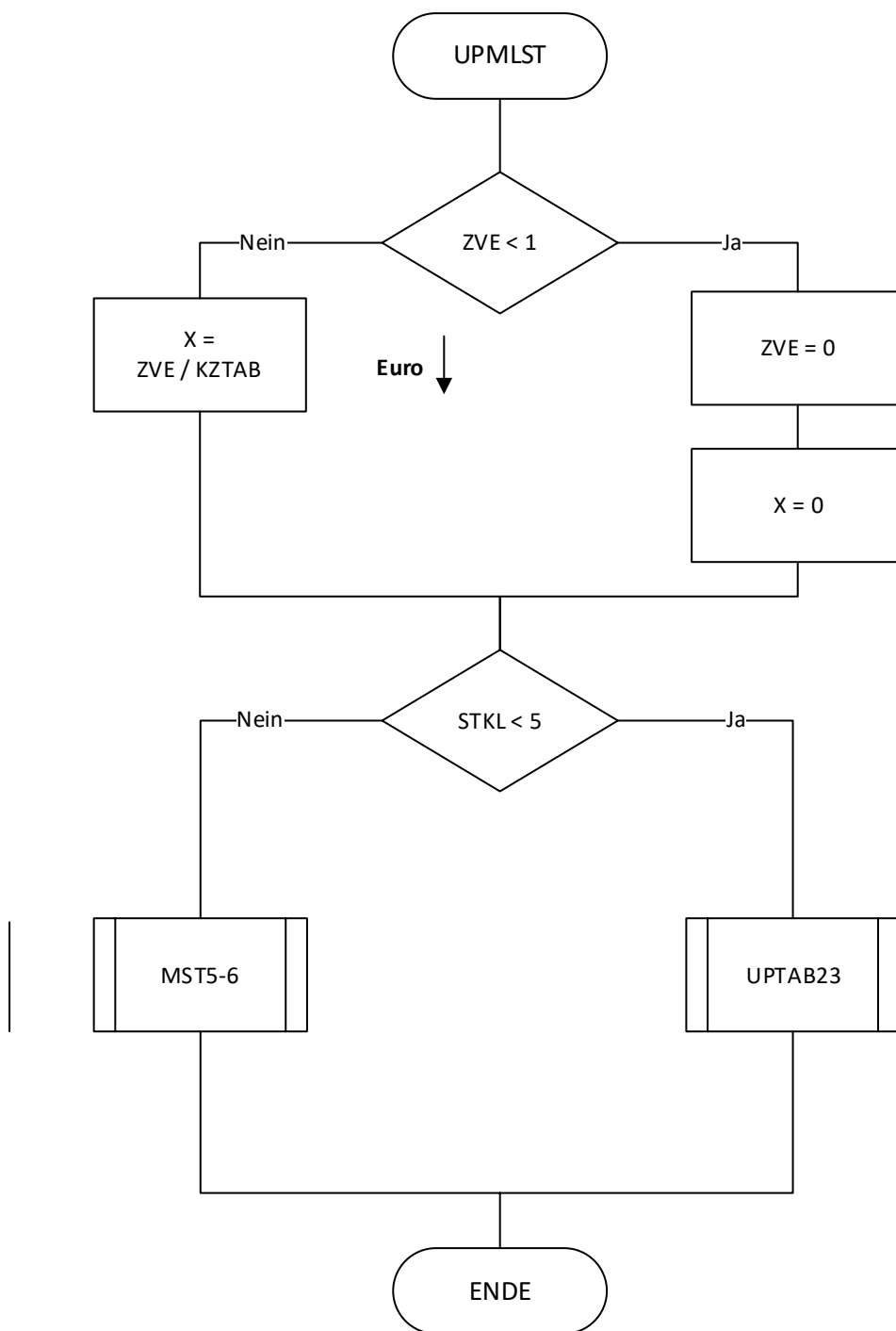


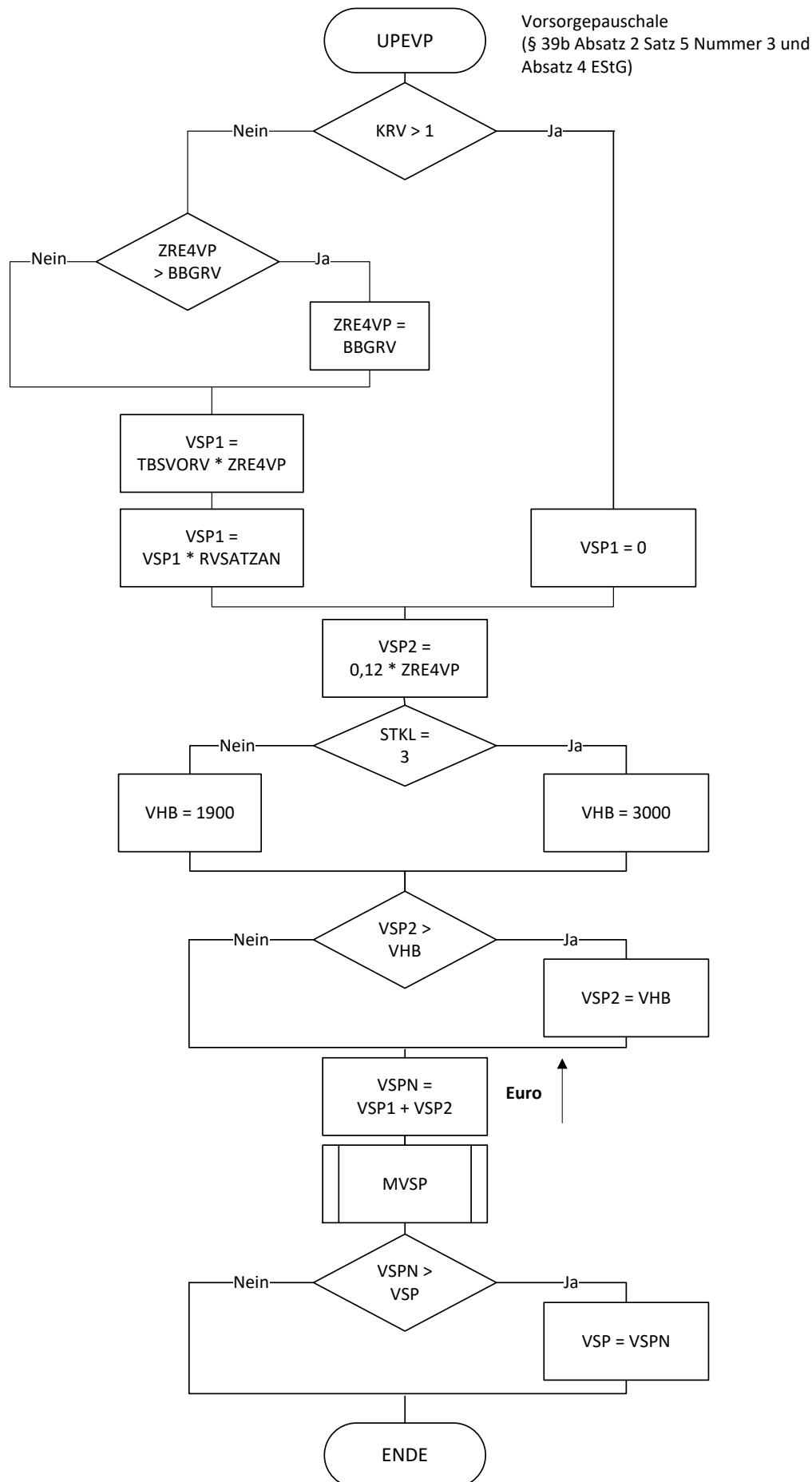


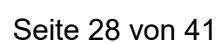


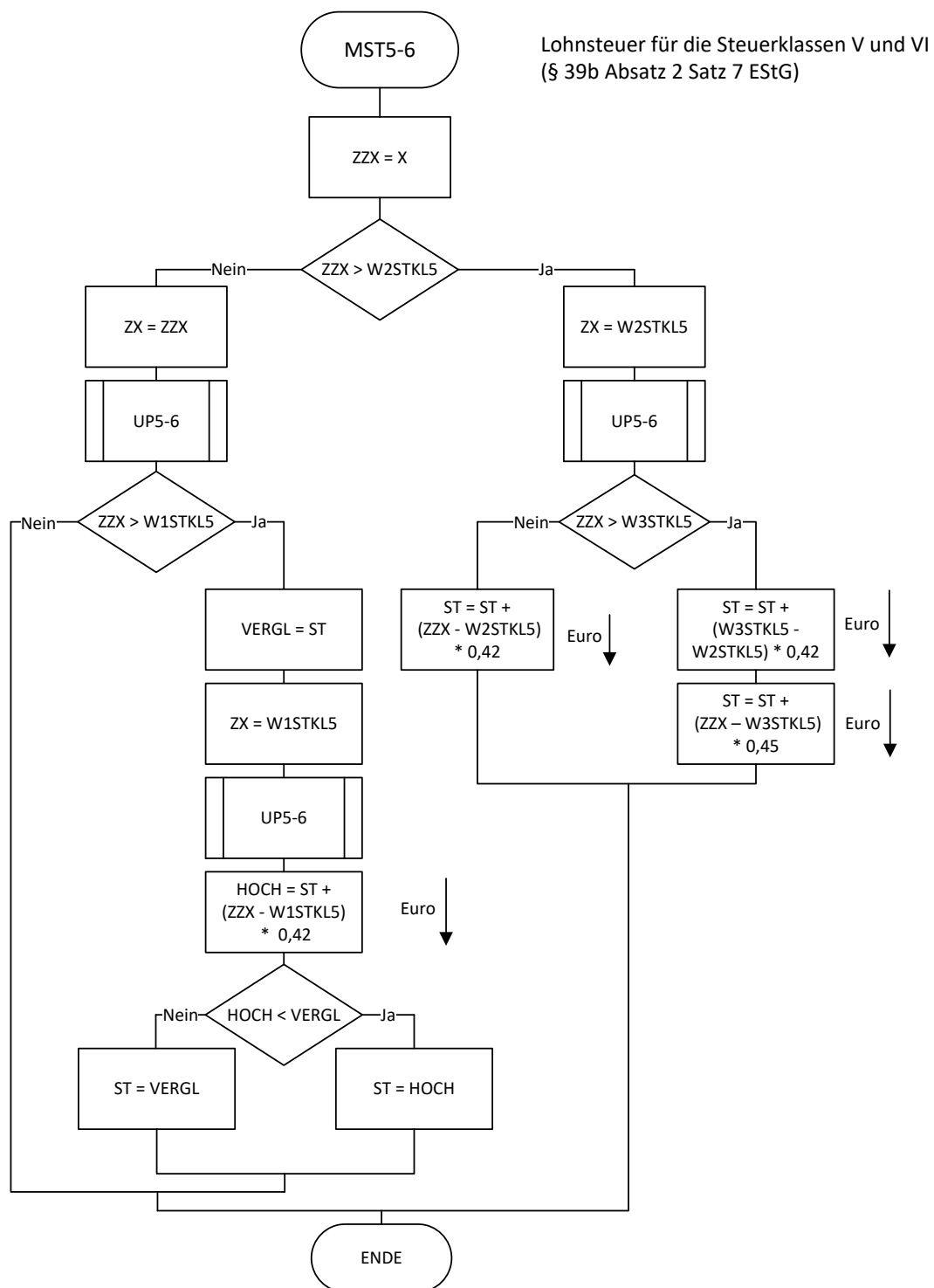


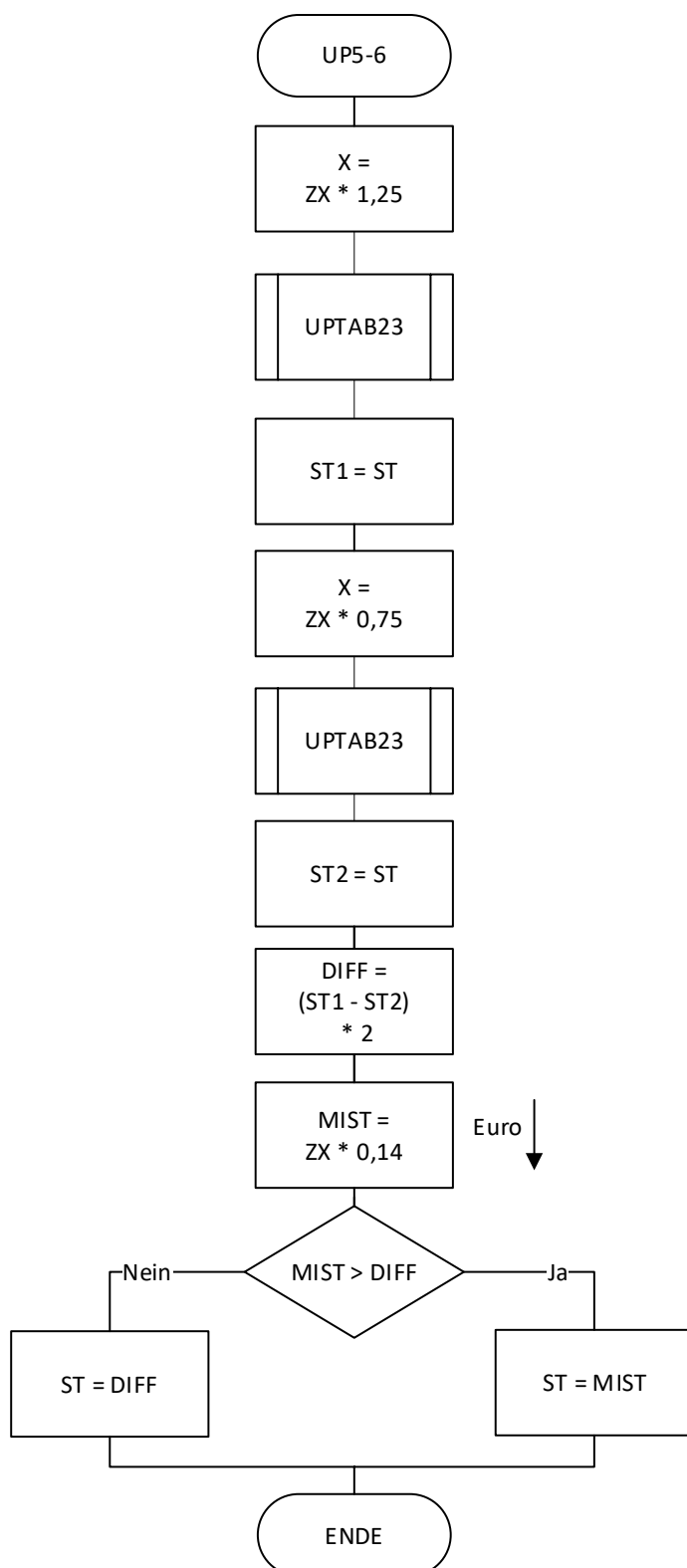


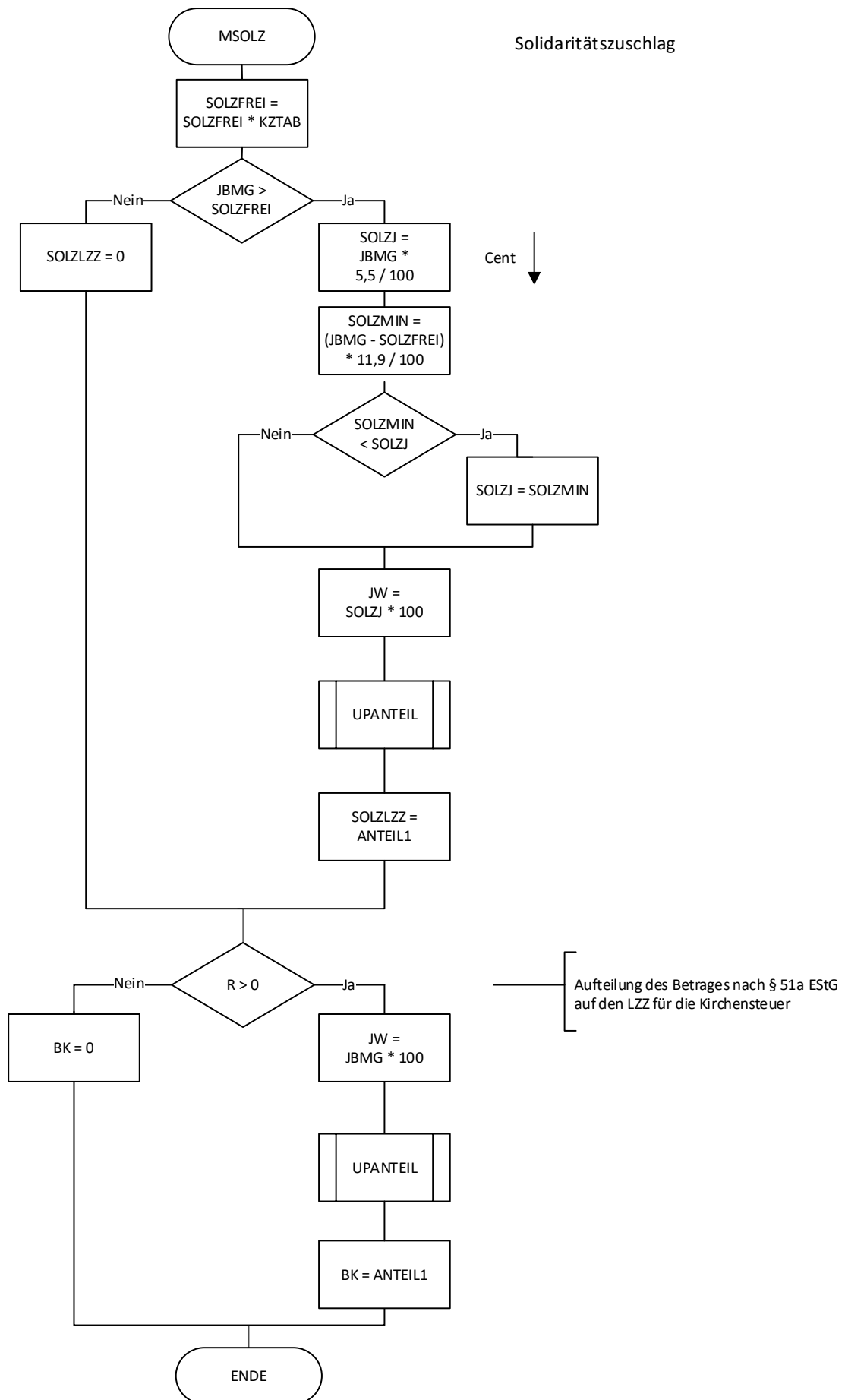


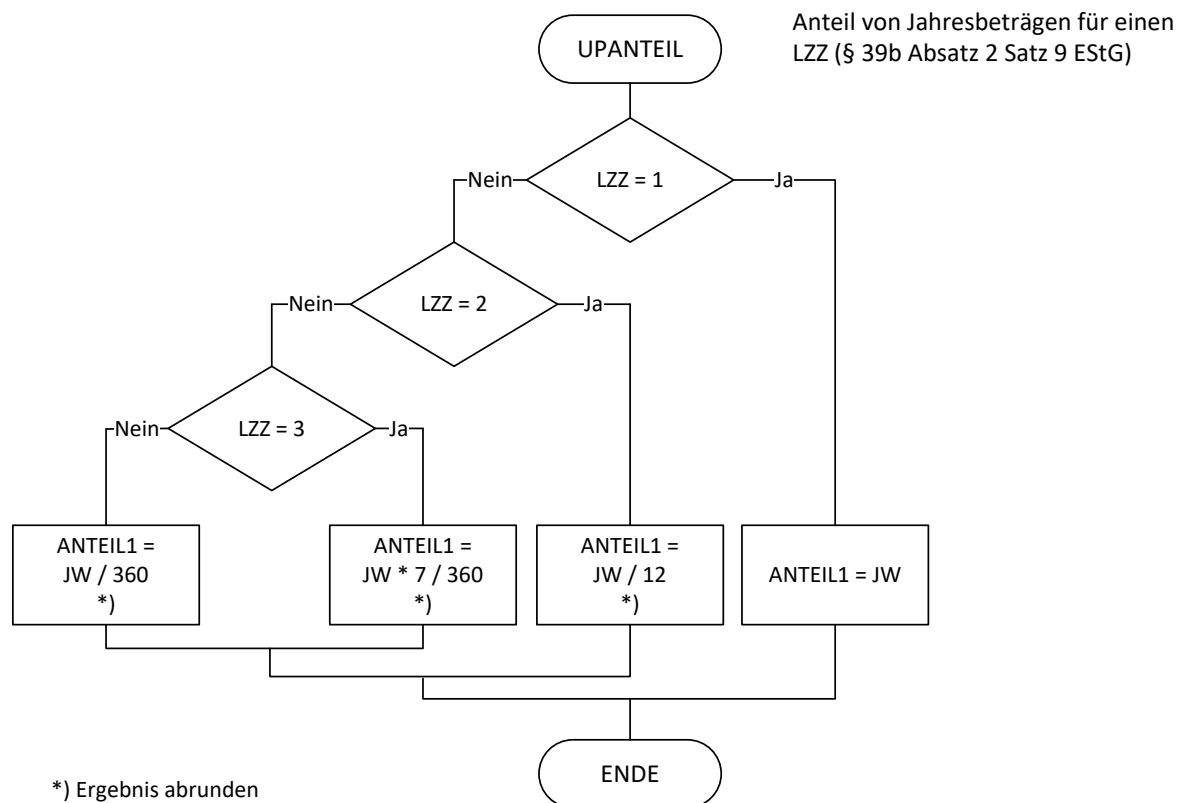


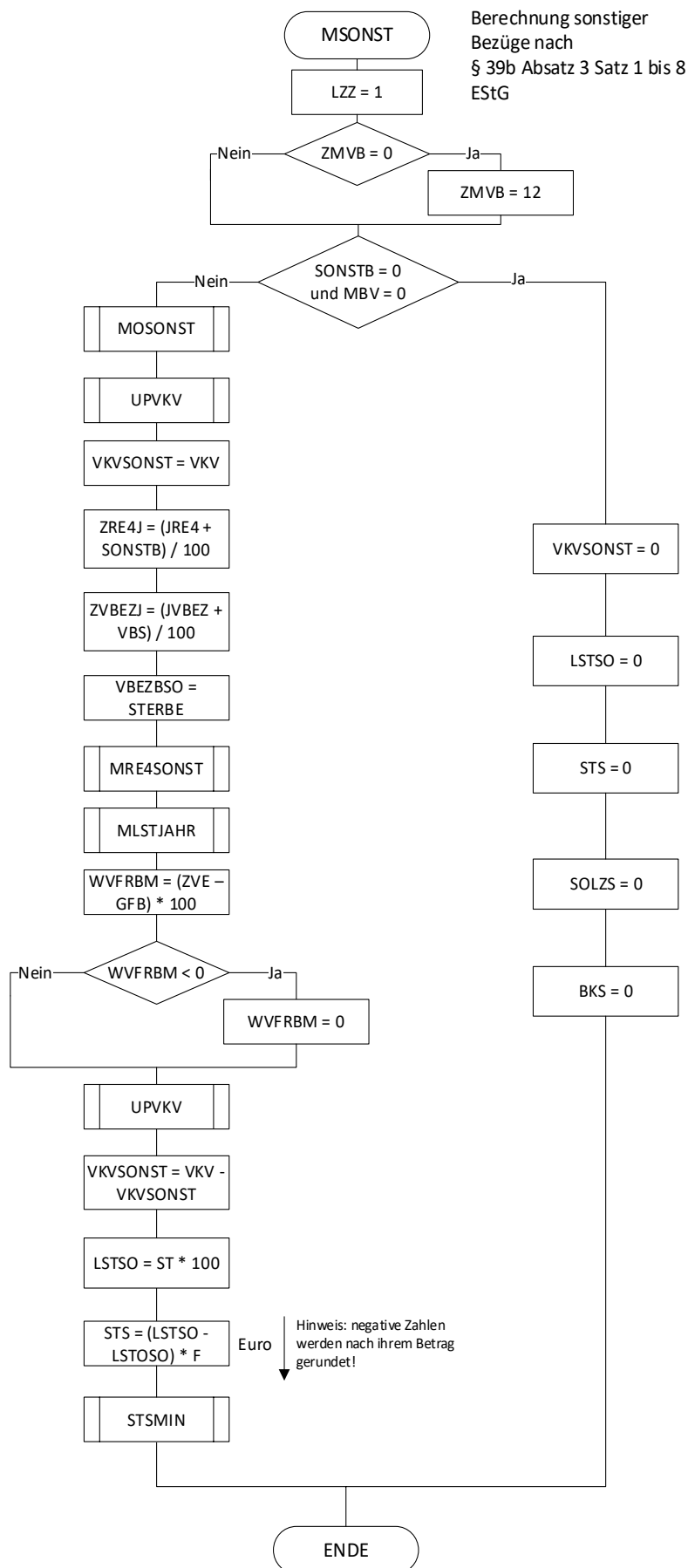


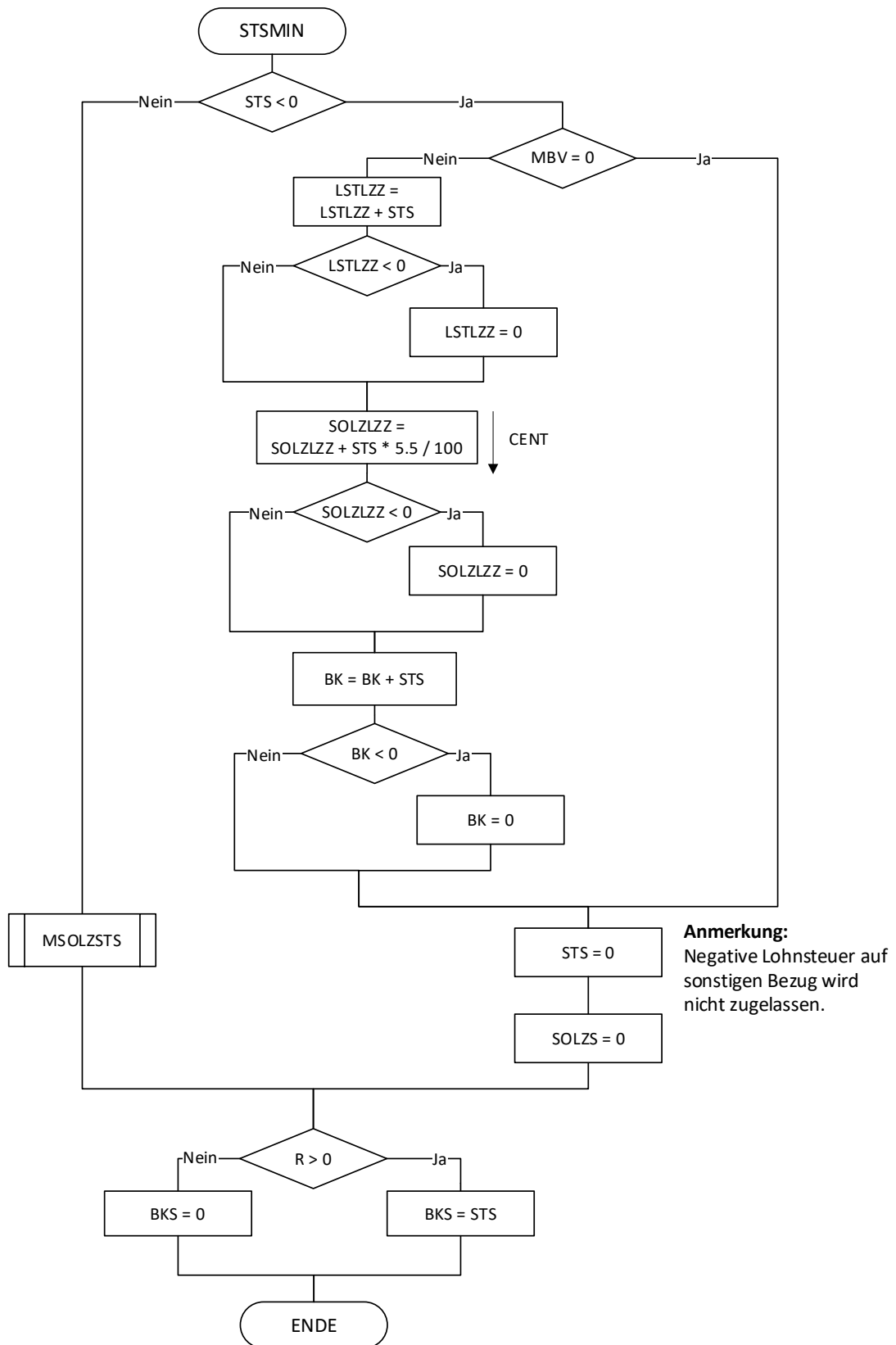


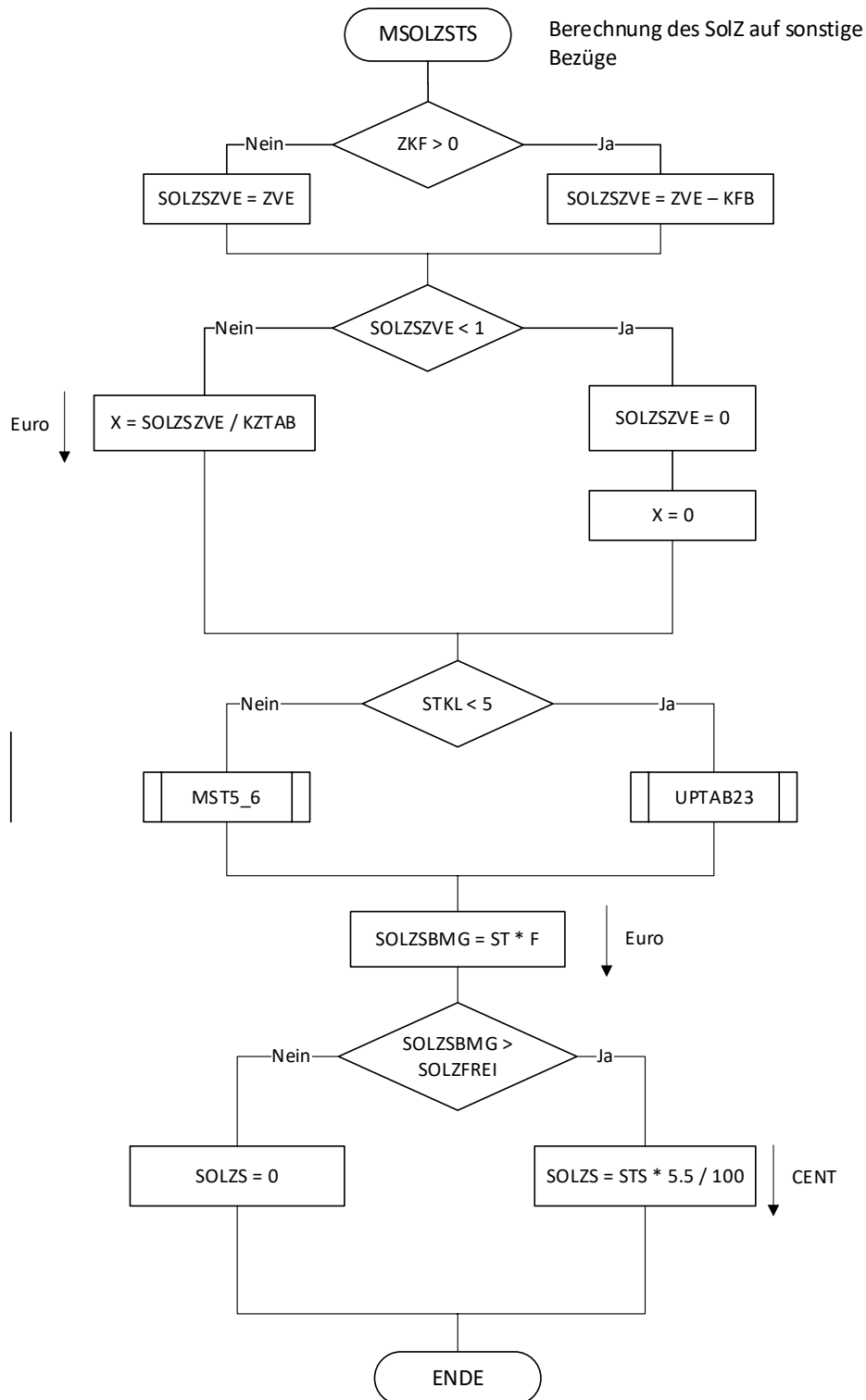


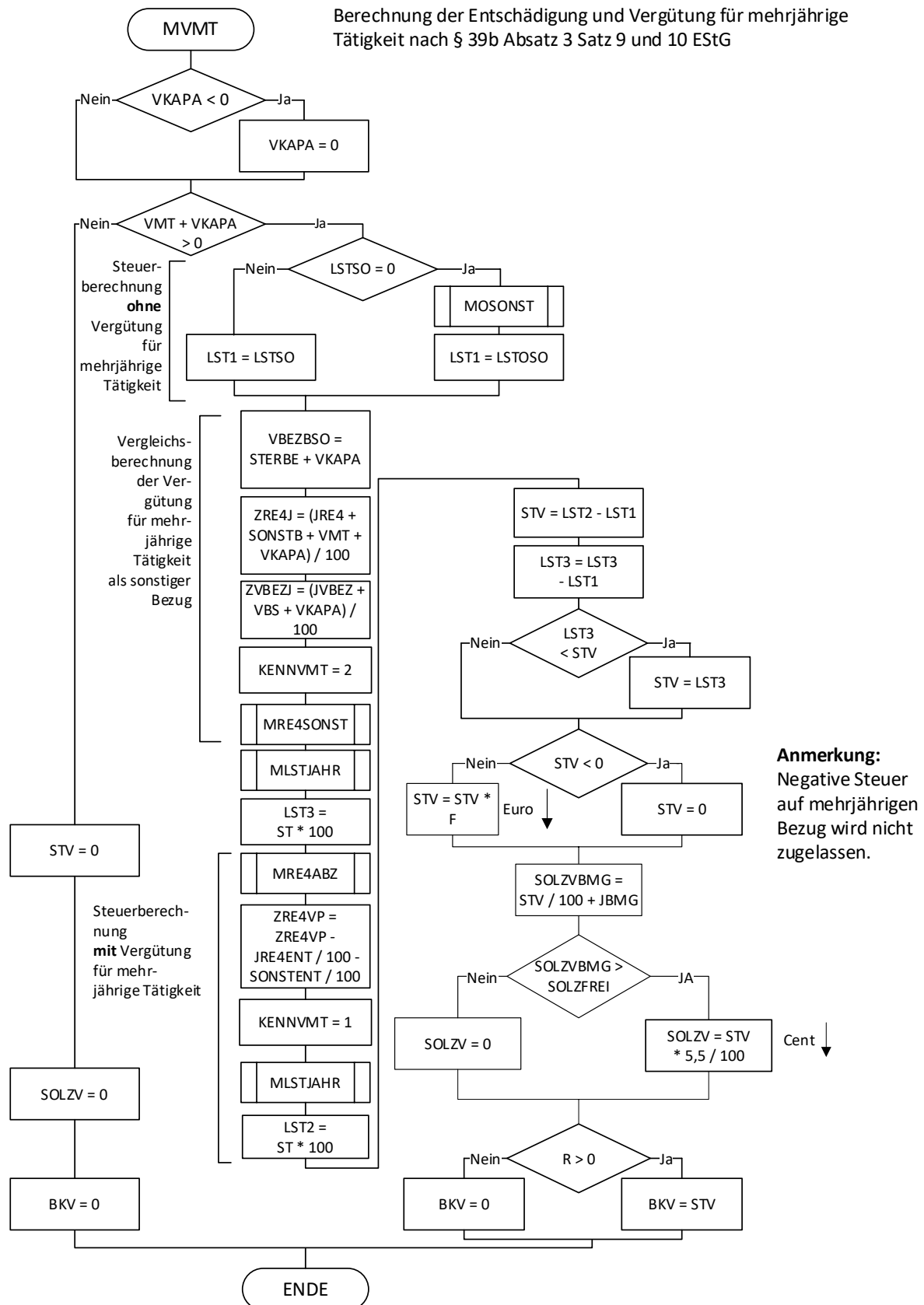


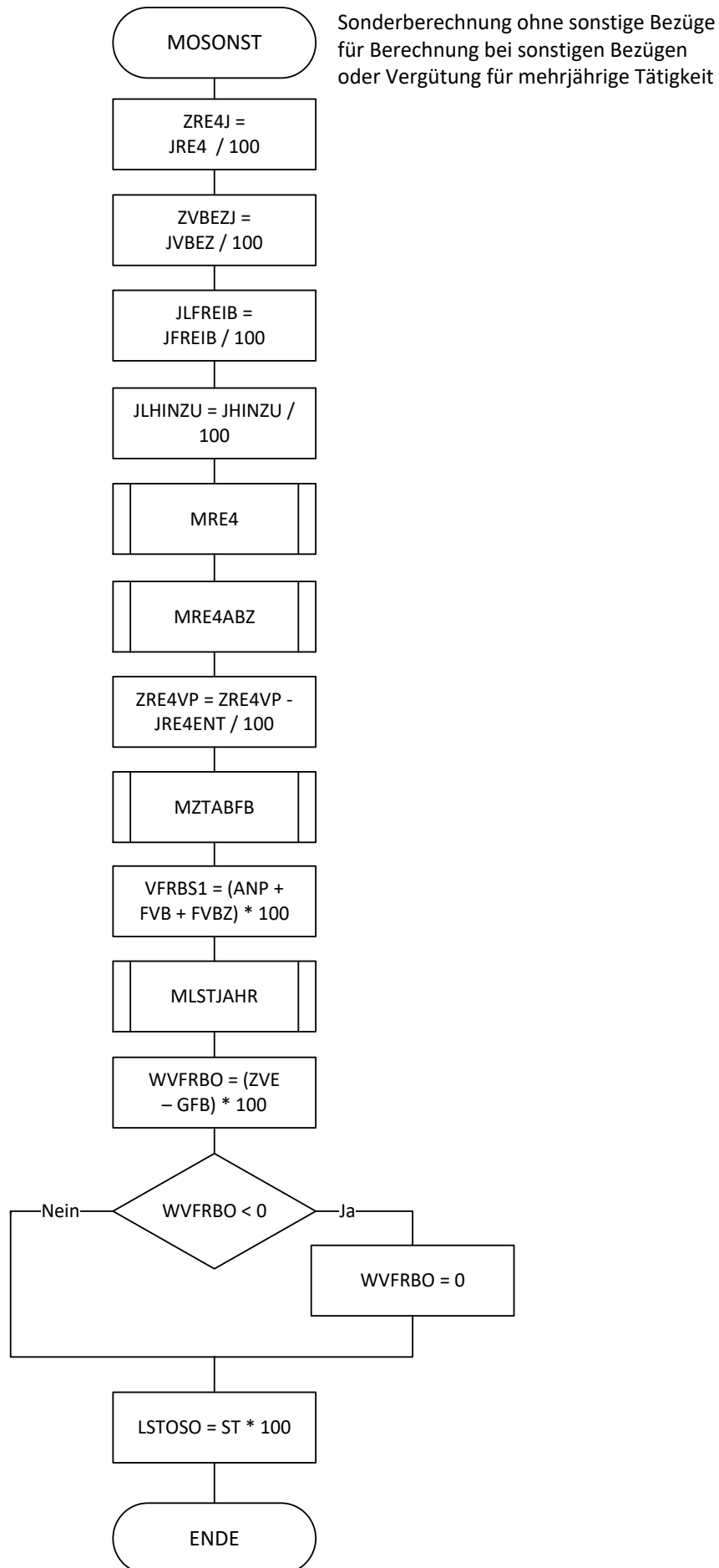


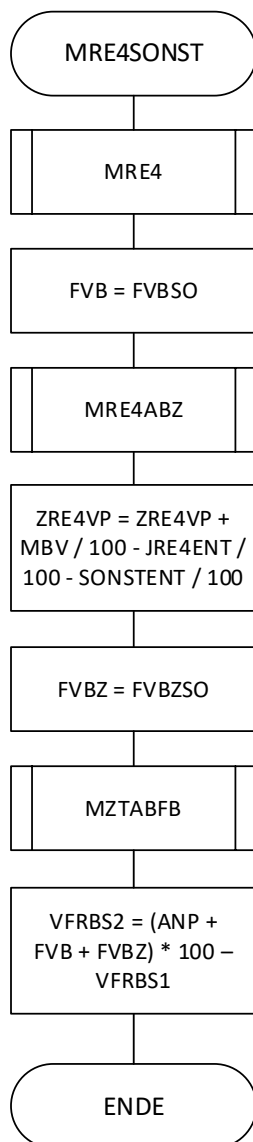




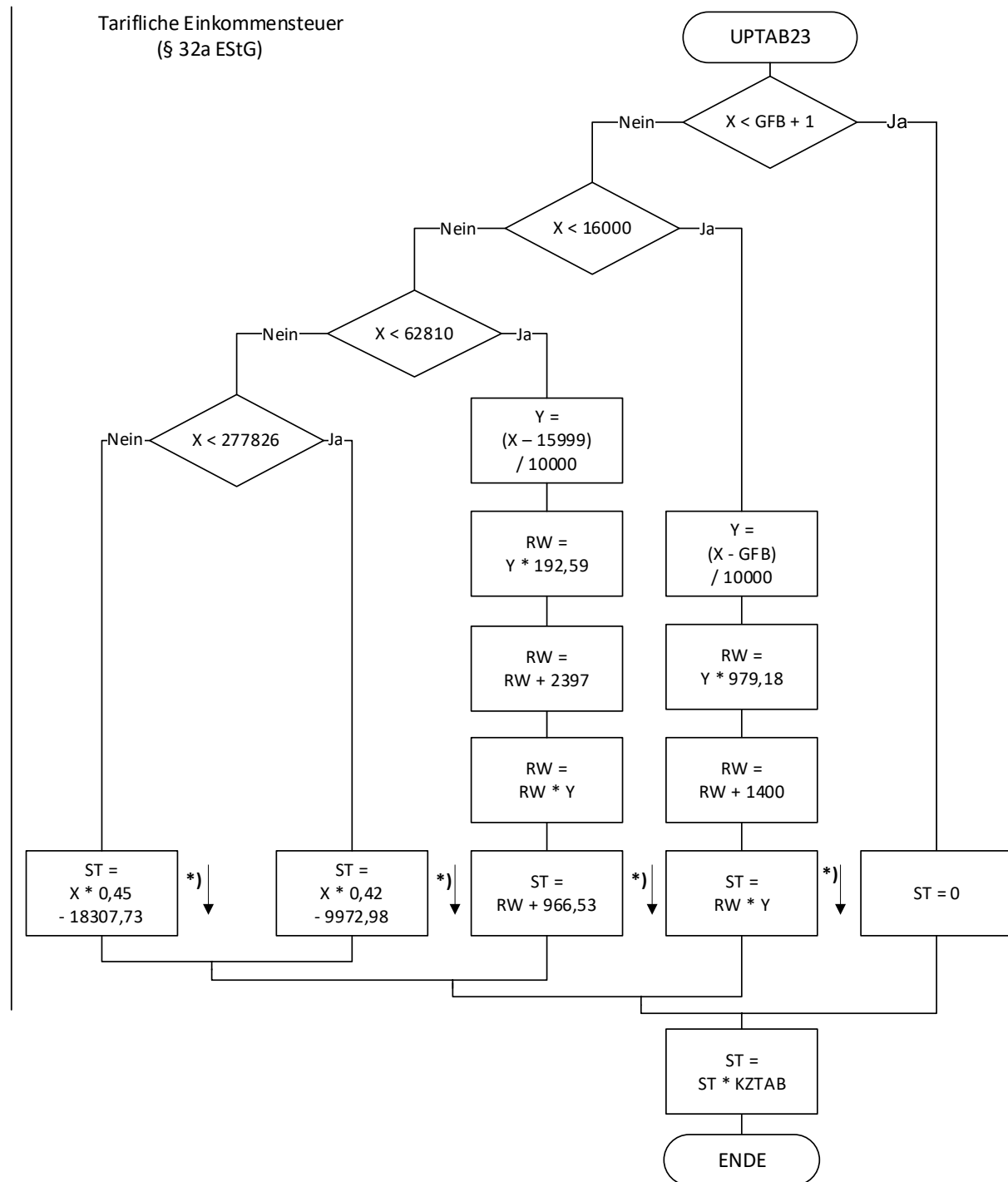








Sonderberechnung mit sonstigen Bezügen
für Berechnung bei sonstigen Bezügen oder
Vergütung für mehrjährige Tätigkeit



Allgemeine maschinelle Jahreslohnsteuer <u>2023</u> (Prüftabelle)¹²						
Jahres- bruttolohn (in Euro)	Jahreslohnsteuer <u>2023</u> (in Euro) in Steuerklasse ³					
	I	II	III	IV	V	VI
5.000	0	0	0	0	373	550
7.500	0	0	0	0	649	826
10.000	0	0	0	0	924	1.101
12.500	0	0	0	0	1.199	1.377
15.000	0	0	0	0	1.475	1.652
17.500	283	0	0	283	1.839	2.371
20.000	723	0	0	723	2.777	3.309
22.500	1.199	296	0	1.199	3.628	4.159
25.000	1.700	696	0	1.700	4.479	5.010
27.500	2.217	1.172	0	2.217	5.329	5.861
30.000	2.750	1.674	164	2.750	6.148	6.606
32.500	3.298	2.192	506	3.298	6.884	7.360
35.000	3.862	2.727	874	3.862	7.652	8.146
37.500	4.442	3.277	1.282	4.442	8.452	8.966
40.000	5.038	3.843	1.730	5.038	9.282	9.812
42.500	5.649	4.425	2.214	5.649	10.131	10.663
45.000	6.277	5.023	2.708	6.277	10.982	11.513
47.500	6.920	5.637	3.210	6.920	11.832	12.364
50.000	7.579	6.266	3.720	7.579	12.683	13.215
52.500	8.254	6.912	4.238	8.254	13.534	14.066
55.000	8.945	7.574	4.764	8.945	14.385	14.916
57.500	9.651	8.251	5.296	9.651	15.235	15.767
60.000	10.378	8.950	5.842	10.378	16.092	16.624
62.500	11.206	9.742	6.458	11.206	17.045	17.577
65.000	12.053	10.553	7.084	12.053	17.997	18.529
67.500	12.920	11.385	7.718	12.920	18.950	19.481
70.000	13.807	12.236	8.364	13.807	19.902	20.433
72.500	14.714	13.108	9.020	14.714	20.854	21.386
75.000	15.640	13.999	9.684	15.640	21.806	22.338
77.500	16.586	14.910	10.360	16.586	22.759	23.291
80.000	17.538	15.840	11.044	17.538	23.711	24.243
82.500	18.490	16.789	11.738	18.490	24.664	25.195
85.000	19.442	17.741	12.444	19.442	25.616	26.148
87.500	20.395	18.694	13.158	20.395	26.568	27.100
90.000	21.441	19.740	13.954	21.441	27.614	28.146

Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.

¹ Berechnet für die Beitragsbemessungsgrenzen West.

² Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0 sowie KVZ = 1,60.

³ In der Steuerklasse II gilt PVZ = 0, in den anderen Steuerklassen gilt PVZ = 1.

Besondere maschinelle Jahreslohnsteuer <u>2023</u> (Prüftabelle)⁴						
Jahres- bruttolohn (in Euro)	Jahreslohnsteuer <u>2023</u> (in Euro) in Steuerklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
5.000	0	0	0	0	438	616
7.500	0	0	0	0	746	924
10.000	0	0	0	0	1.054	1.232
12.500	0	0	0	0	1.362	1.540
15.000	153	0	0	153	1.670	2.047
17.500	594	0	0	594	2.523	3.055
20.000	1.168	260	0	1.168	3.573	4.105
22.500	1.787	753	0	1.787	4.623	5.155
25.000	2.430	1.348	0	2.430	5.673	6.170
27.500	3.098	1.975	208	3.098	6.616	7.084
30.000	3.789	2.625	622	3.789	7.552	8.046
32.500	4.505	3.300	1.100	4.505	8.538	9.056
35.000	5.245	3.999	1.636	5.245	9.570	10.102
37.500	6.008	4.721	2.230	6.008	10.620	11.152
40.000	6.796	5.468	2.842	6.796	11.670	12.202
42.500	7.608	6.239	3.464	7.608	12.720	13.252
45.000	8.444	7.034	4.100	8.444	13.770	14.302
47.500	9.304	7.853	4.746	9.304	14.820	15.352
50.000	10.188	8.696	5.406	10.188	15.870	16.402
52.500	11.097	9.563	6.078	11.097	16.920	17.452
55.000	12.029	10.455	6.762	12.029	17.970	18.502
57.500	12.985	11.370	7.456	12.985	19.020	19.552
60.000	13.966	12.309	8.164	13.966	20.070	20.602
62.500	14.970	13.273	8.884	14.970	21.120	21.652
65.000	15.999	14.260	9.616	15.999	22.170	22.702
67.500	17.047	15.272	10.358	17.047	23.220	23.752
70.000	18.097	16.308	11.114	18.097	24.270	24.802
72.500	19.147	17.358	11.882	19.147	25.320	25.852
75.000	20.197	18.408	12.662	20.197	26.370	26.902
77.500	21.247	19.458	13.454	21.247	27.420	27.952
80.000	22.297	20.508	14.258	22.297	28.470	29.002
82.500	23.347	21.558	15.074	23.347	29.520	30.052
85.000	24.397	22.608	15.902	24.397	30.570	31.102
87.500	25.447	23.658	16.742	25.447	31.620	32.152
90.000	26.497	24.708	17.594	26.497	32.670	33.202

Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.

⁴ Berechnet mit den Merkern KRV = 2 und PKV = 1; PKPV = 0.

Geänderter Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2023 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer)

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines
2. Erläuterungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung
 - 2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag
 - 2.4 Vorsorgepauschale
 - 2.5 Feldlängen
 - 2.6 Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
 - 3.1 Eingangsparameter
 - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan 2023

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines

Der Programmablaufplan enthält gem. § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG die Berechnung für die Herstellung von Lohnsteuertabellen einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer mit Lohnstufen.

Der Programmablaufplan berücksichtigt die für 2023 vorgesehenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 10.908 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 4.476 Euro bzw. 8.952 Euro) und der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag (Anhebung auf 17.543 Euro) durch das Inflationsausgleichsgesetz. Außerdem berücksichtigt der Programmablaufplan die Folgewirkung bei der Vorsorgepauschale des für 2023 vorgesehenen vollständigen Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen und die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.230 Euro sowie des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.260 Euro (Jahressteuergesetz 2022).

Bei der Aufstellung wurde im Übrigen für 2023 berücksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze 59.850 Euro (2022: 58.050 Euro) beträgt,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % beträgt,
- der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz 1,6 % (2022: 1,3 %) beträgt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz weiterhin 3,05 % beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 87.600 Euro (2022: 84.600 Euro) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 85.200 Euro (2022: 81.000 Euro) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz weiterhin 18,6 % beträgt.

2. Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 9 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind, und ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung

Der „Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2023 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer“ ist an den „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2023“ angelehnt. So sind Felder und Unterprogramme häufig identisch.

2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag

Werden Versorgungsbezüge als laufender Arbeitslohn gezahlt, bleibt höchstens der auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil der Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Absatz 2 EStG) steuerfrei. Dieser Anteil ist wie folgt zu ermitteln: Bei monatlicher Lohnzahlung sind die Jahresbeträge mit einem Zwölftel, bei wöchentlicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 7/30 und bei täglicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 1/30 anzusetzen. Dabei darf der sich hiernach insgesamt ergebende Monatsbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag, der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag aufgerundet werden. Der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende anteilige Höchstbetrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn in früheren Lohnzahlungszeiträumen desselben Kalenderjahres wegen der damaligen Höhe der Versorgungsbezüge ein niedrigerer Betrag als der Höchstbetrag berücksichtigt worden ist. Eine Verrechnung des in einem Monat nicht ausgeschöpften Höchstbetrags mit den, den Höchstbetrag übersteigenden Beträgen eines anderen Monats ist nicht zulässig. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht in den Fällen des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleiches nach § 39b Absatz 2 Satz 12 EStG i.V.m. R 39b.8 LStR. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist in der Steuerklasse VI nicht zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 EStG).

Die vorstehende Regelung gilt für die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags entsprechend.

2.4 Vorsorgepauschale

Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Erstellung der Lohnsteuertabellen - bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die soziale Pflegeversicherung - der Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Absatz 3 SGB XI) in keinem Fall berücksichtigt. Beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung ist immer auf den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz der Krankenkassen (s. § 242a SGB V) abzustellen (s. BT-Drs. 18/1529 vom 26. Mai 2014, Seite 65 letzter Absatz).

Werden vom privat versicherten Arbeitnehmer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nachgewiesen, ist die Lohnsteuer in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Dabei werden die nachgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers um die nach den Lohnsteuertabellen für den tatsächlichen (Brutto-)Jahresarbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale gemindert. Von dem verbleibenden Betrag ist der typisierte Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der so ermittelte Wert ist von dem maßgeblichen Bruttoarbeitslohn abzuziehen. Die Lohnsteuer ist für den geminderten Bruttoarbeitslohn in der Tabelle abzulesen. Für diese Nebenrechnung weisen die Tabellen für privat versicherte Arbeitnehmer den typisierten Arbeitgeberzuschuss und die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung (ggf. die Mindestvorsorgepauschale) aus.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III (keine Kinder, Beitragsbemessungsgrenze West) erhält einen Bruttojahresarbeitslohn von 75.000 Euro. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und privat kranken- und pflegeversichert. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 12.000 Euro im Jahr. Dazu erhält er einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle beträgt 9.752 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale ein Aufwand für gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung von 5.581 Euro berücksichtigt; der typisierte Arbeitgeberzuschuss beträgt in 2023 ebenfalls 5.581 Euro. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um den nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle berücksichtigten Aufwand für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und den typisierten Arbeitgeberzuschuss zu mindern. Es verbleiben (12.000 Euro – 5.581 Euro – 5.581 Euro =) 838 Euro, die den Bruttojahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Bruttojahresarbeitslohn von (75.000 Euro – 838 Euro =) 74.162 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse III 9.530 Euro.

Beispiel 2:

Ein Beamter in der Steuerklasse I ohne Kinder erhält einen Jahresarbeitslohn von 15.000 Euro. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 2.400 Euro im Jahr. Er erhält keinen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle beträgt 155 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale bereits ein Aufwand von 1.801 Euro berücksichtigt. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um die nach der besonderen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale zu mindern. Es verbleiben (2.400 Euro - 1.801 Euro =) 599 Euro, die den Jahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Jahresarbeitslohn von (15.000 Euro – 599 Euro =) 14.401 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse I 76 Euro.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite www.bmf-steuerrechner.de eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen angeboten.

2.5 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommafelder verwendet.

2.6 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001. Darüber hinaus bedeuten:

- ↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)
 ↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)
 → = „übertragen nach“ (Zuweisung)

3. Schnittstellenkonventionen

3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung,
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4)

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

Name	Bedeutung
KRV	0 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 1 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 2 = wenn nicht 0 oder 1
KVZ	Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer in Prozent (bspw. <u>1,60</u> für <u>1,60 %</u>) mit 2 Dezimalstellen. Es ist der volle Zusatzbeitragssatz anzugeben. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil erfolgt im Programmablauf.

Name	Bedeutung
LZZ	Lohnzahlungszeitraum: 1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
PKV	0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer 1 = privat krankenversicherte Arbeitnehmer
PVS	0 = Pflegeversicherung außerhalb Sachsens 1 = Pflegeversicherung in Sachsen

3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

Name	Bedeutung
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BVSP	Im Rahmen der Lohnsteuerberechnung im Lohnzahlungszeitraum berücksichtigter Teil der Vorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen in Cent
LSTLZZ	Lohnsteuer im Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALOG	Obergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALUG	Untergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
TAGZ	Typisierter Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers für den Lohnzahlungszeitraum in Cent

4. Interne Felder

Das Programm verwendet intern folgende Felder. Sollen solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden. Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

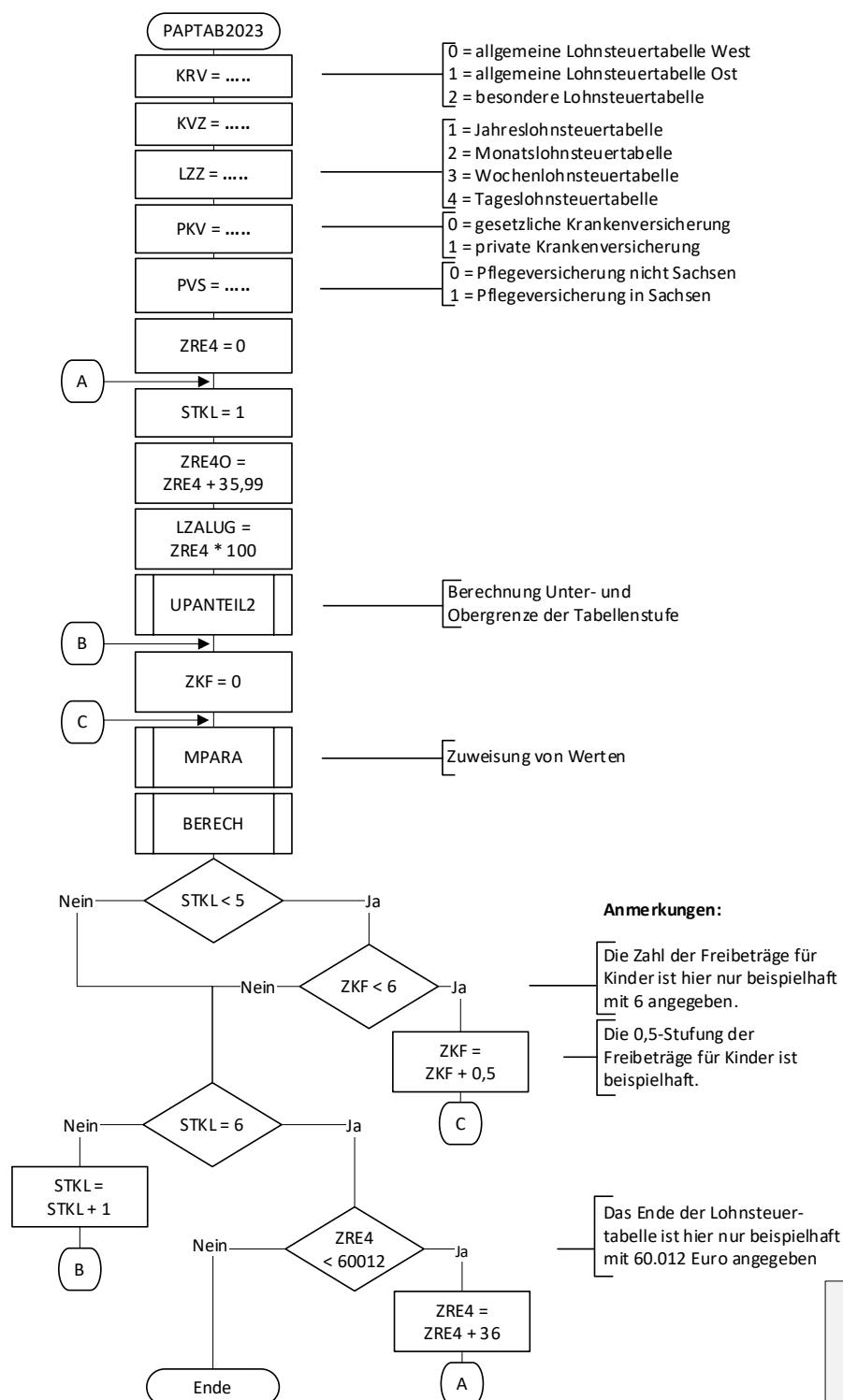
Name	Bedeutung
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Euro

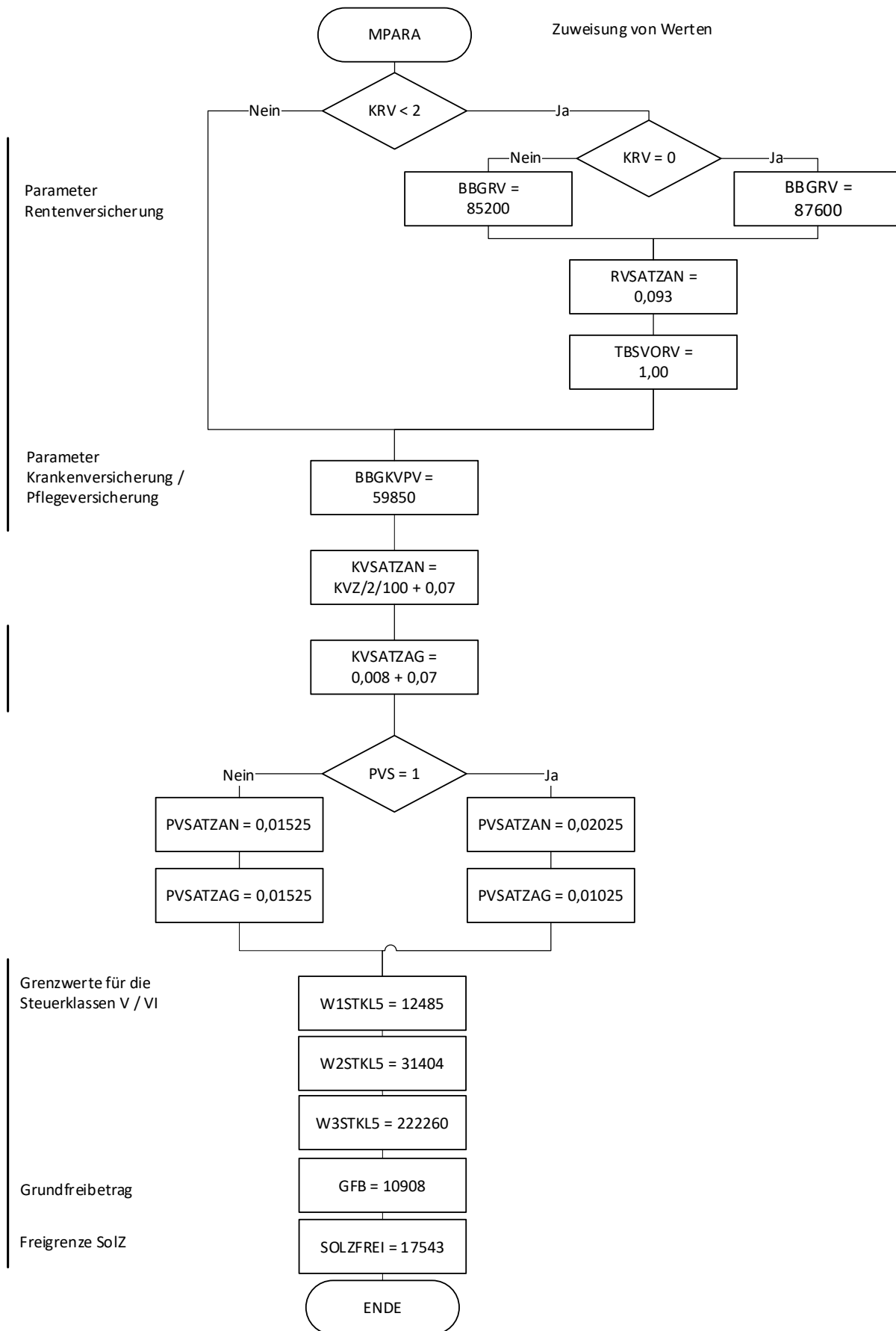
Name	Bedeutung
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
BBGKVPV	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung in Euro
BBGRV	allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in Euro
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro
GFB	Grundfreibetrag in Euro
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden, in Euro
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll, in Cent
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
KVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers (5 Dezimalstellen)
KVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten: 1 = Grundtarif 2 = Splittingverfahren
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
PVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur sozialen Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
PVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur sozialen Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
RVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (4 Dezimalstellen)
RW	Rechenwert in Gleitkommadarstellung
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro

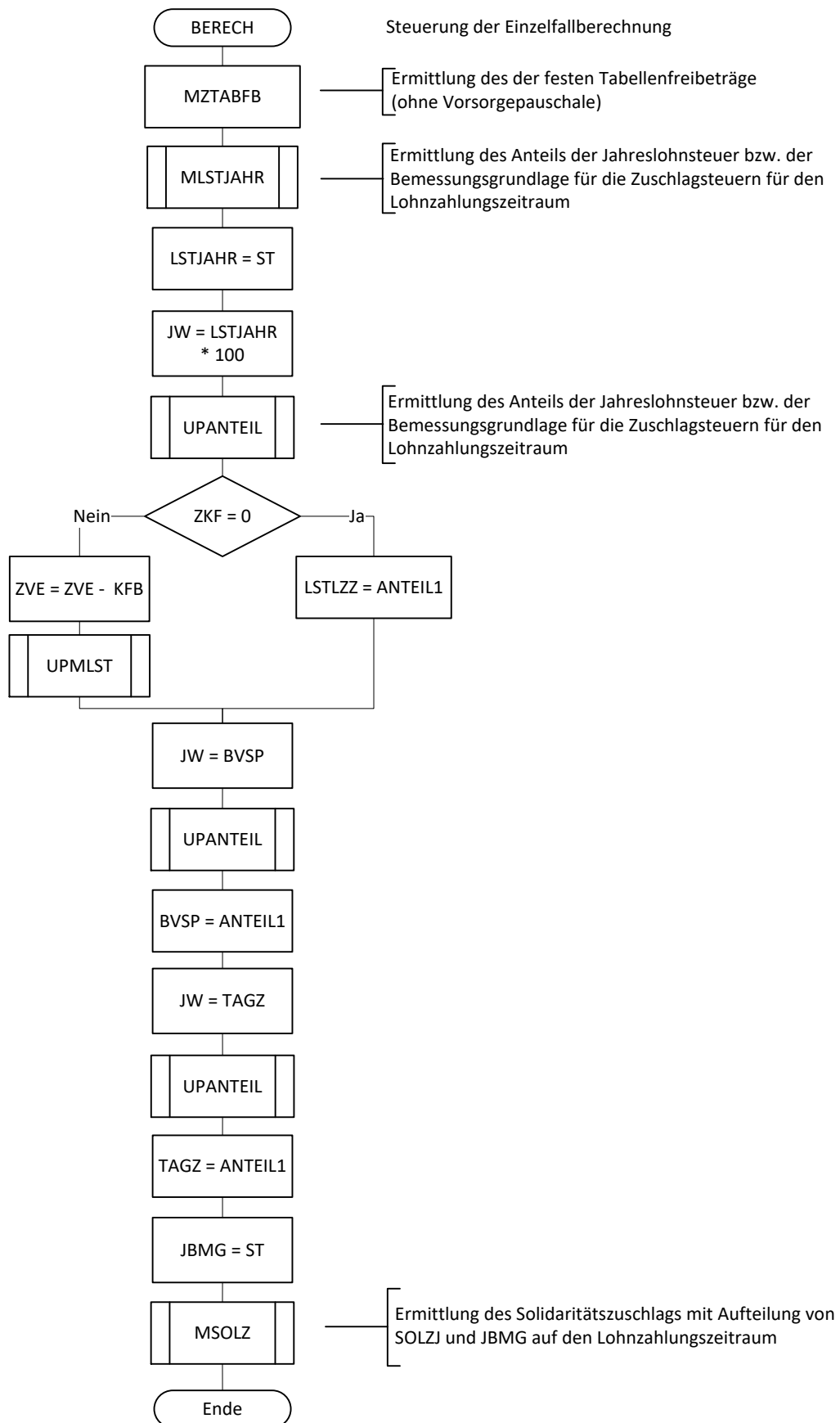
Name	Bedeutung
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro
STKL	Steuerklasse: 1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
TBSVORV	Teilbetragssatz der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung (2 Dezimalstellen)
VHB	Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Krankenversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSPN	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
W1STKL5	Erster Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W2STKL5	Zweiter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W3STKL5	Dritter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro

Name	Bedeutung
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 und 5 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG (6 Dezimalstellen)
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
ZRE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4O	Maßgeblicher steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes ZRE4O zur Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro
ZX, ZZX, HOCH, VERGL	Zwischenfelder zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro.

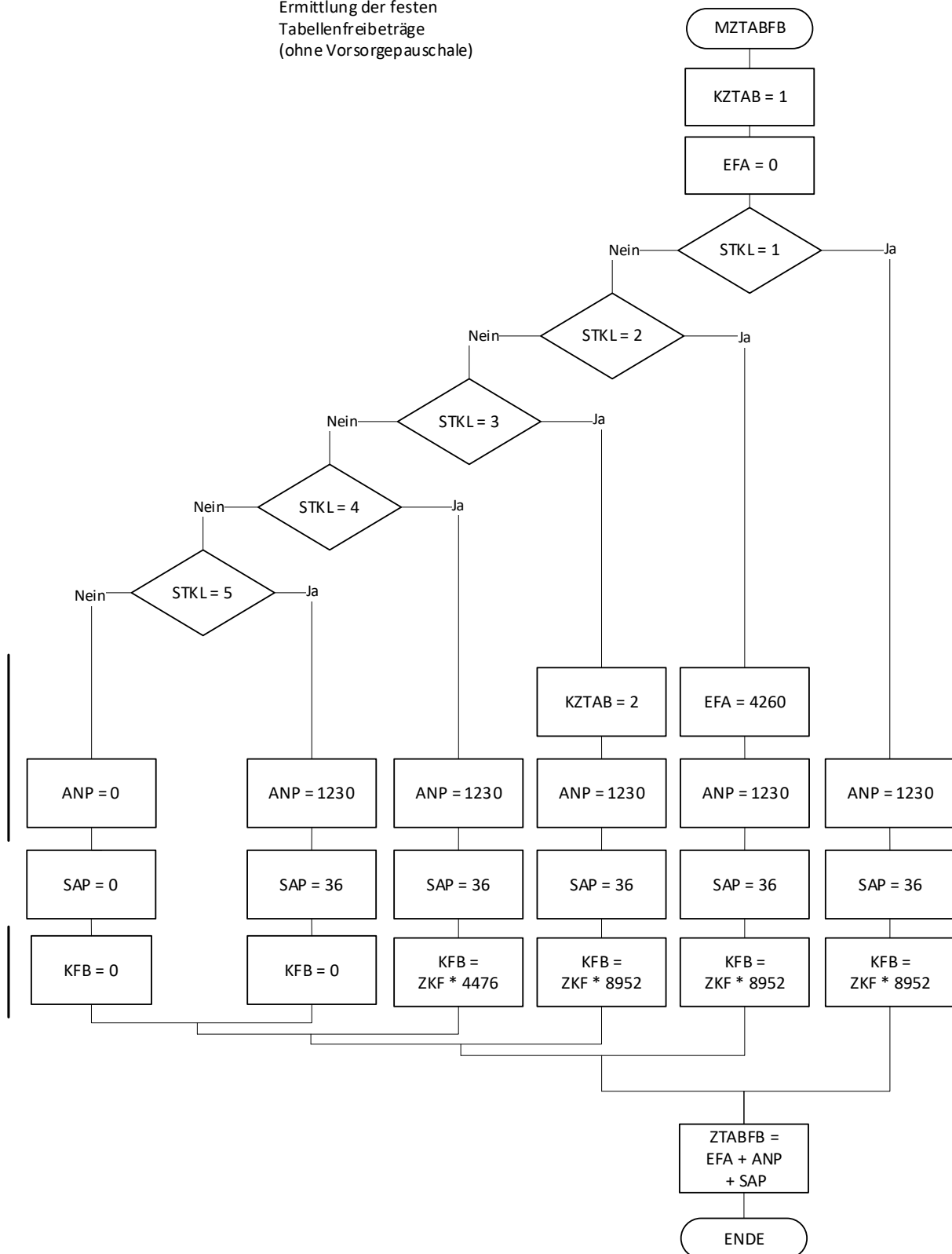
5. Programmablaufplan zum Erstellen der Lohnsteuertabellen 2023 Tabellensteuerung

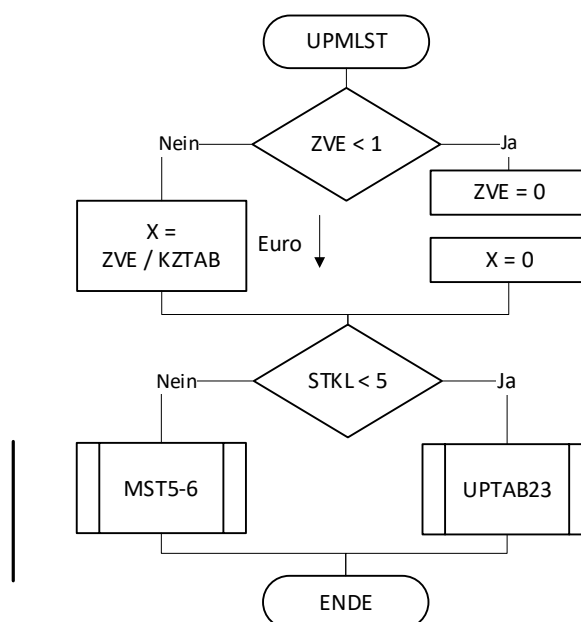
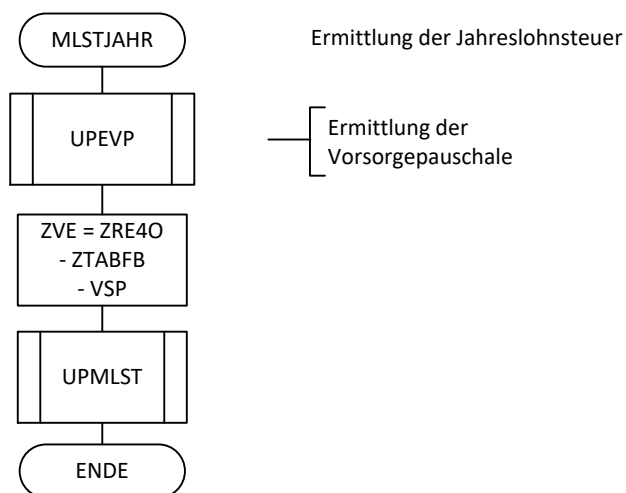


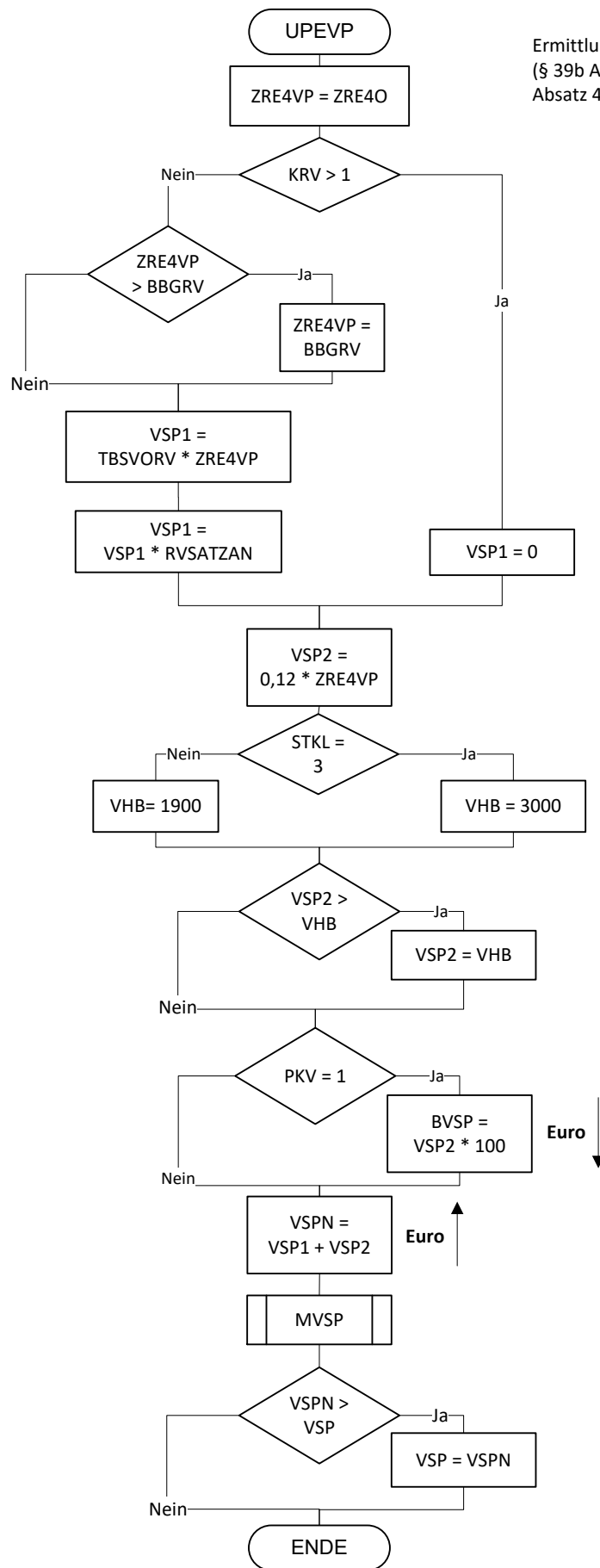


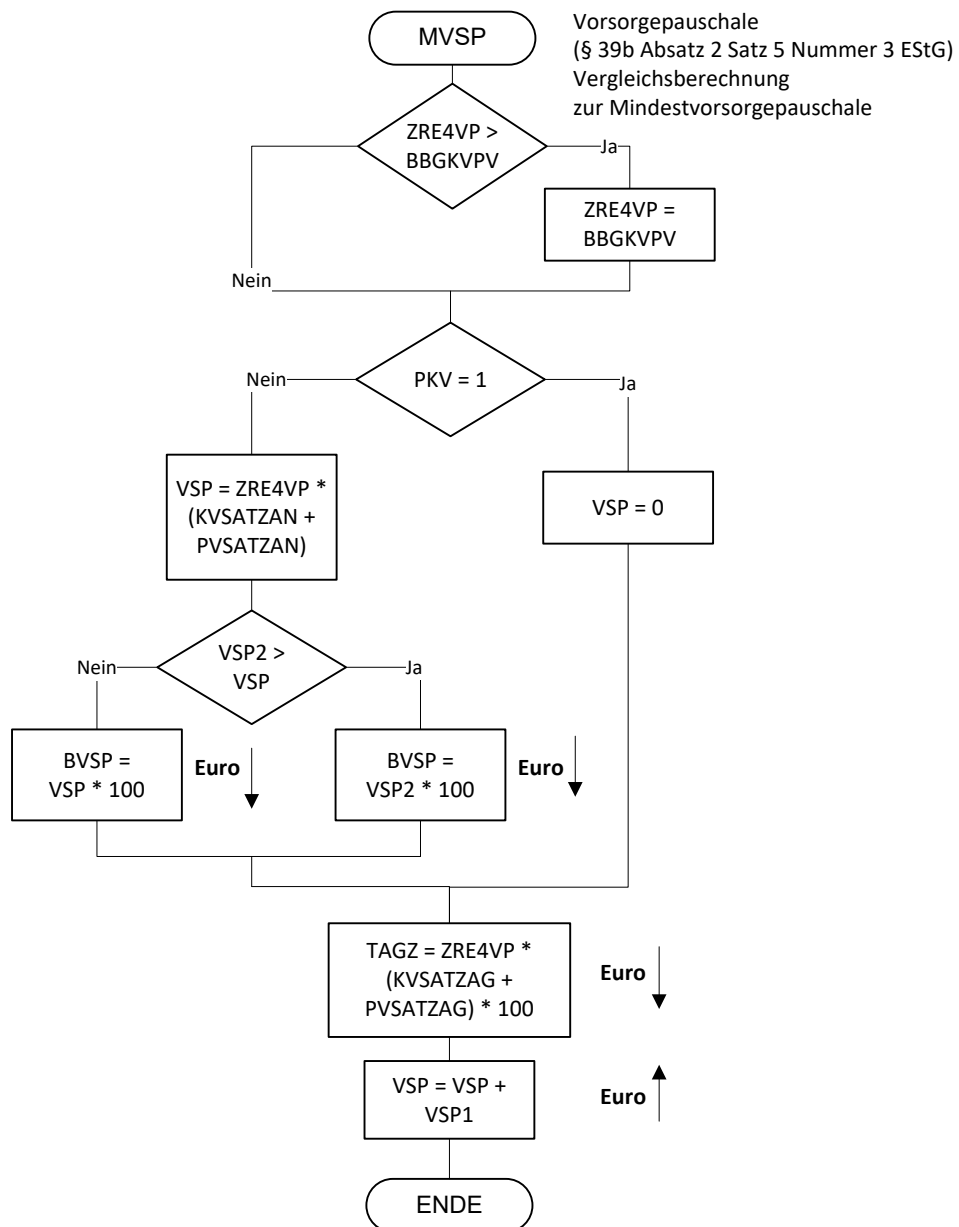


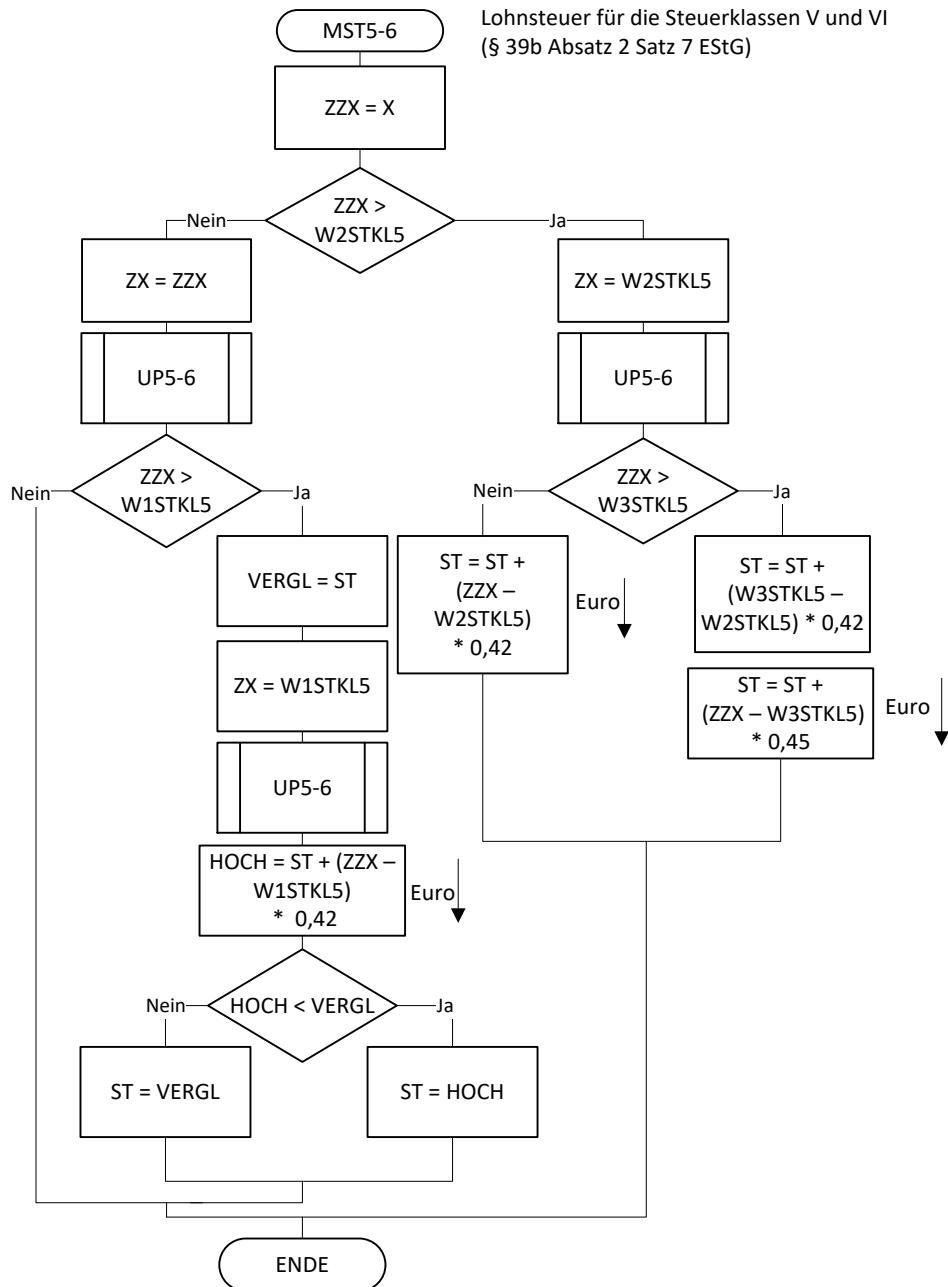
Ermittlung der festen
Tabellenfreibeträge
(ohne Vorsorgepauschale)

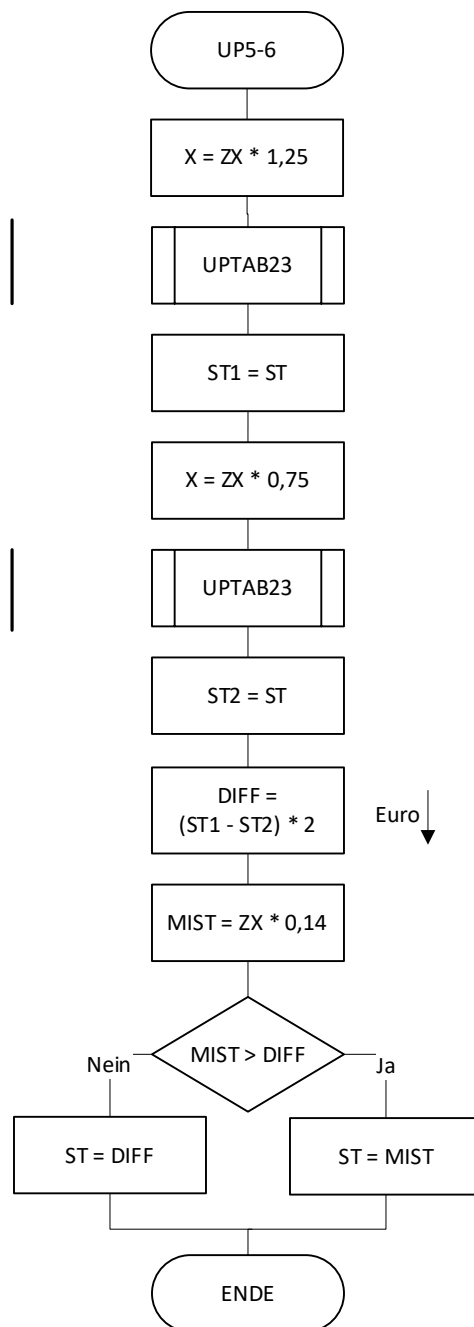


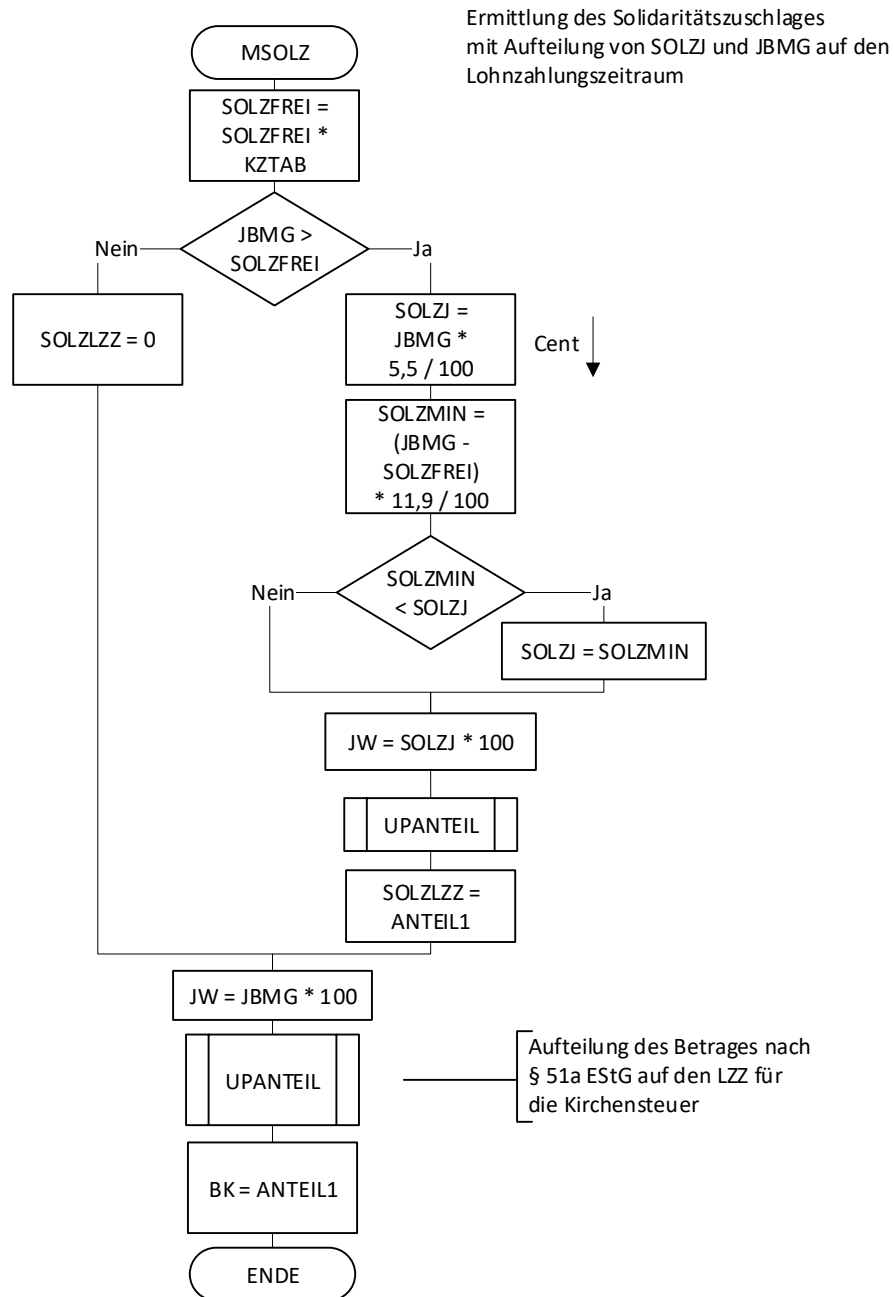


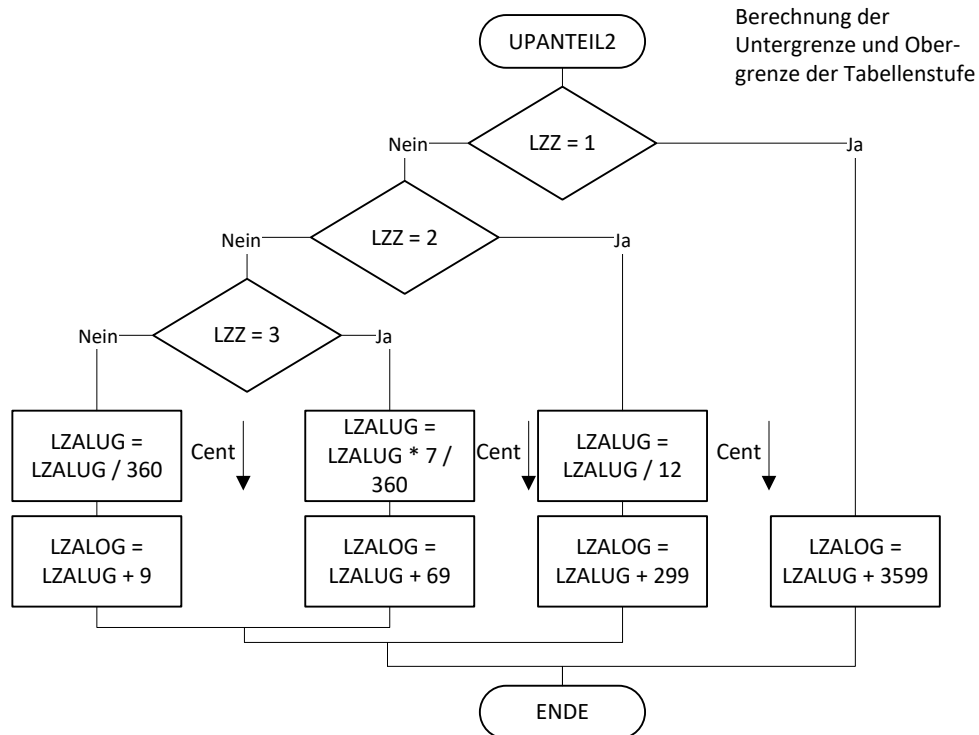
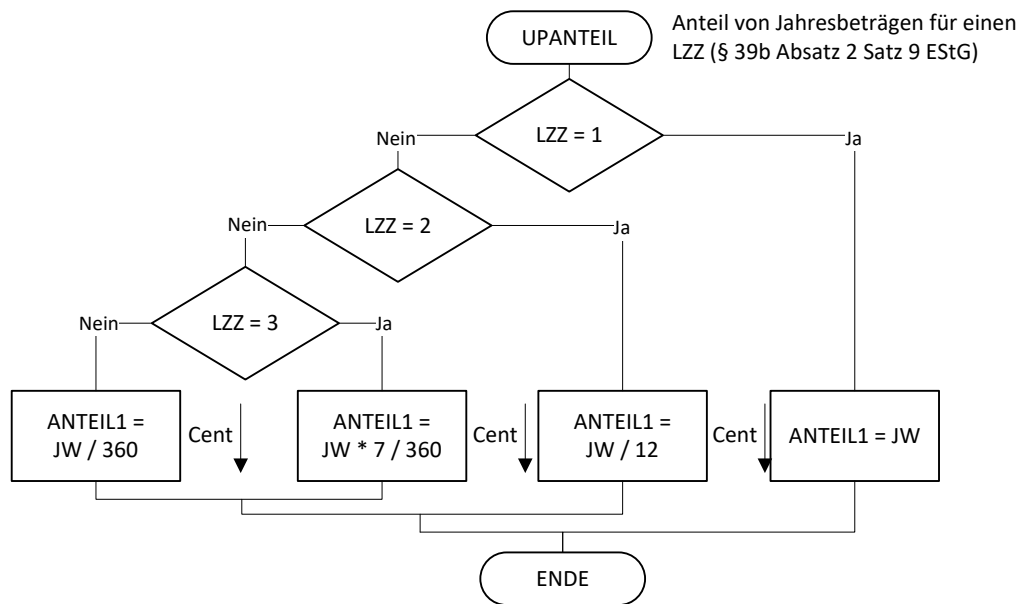


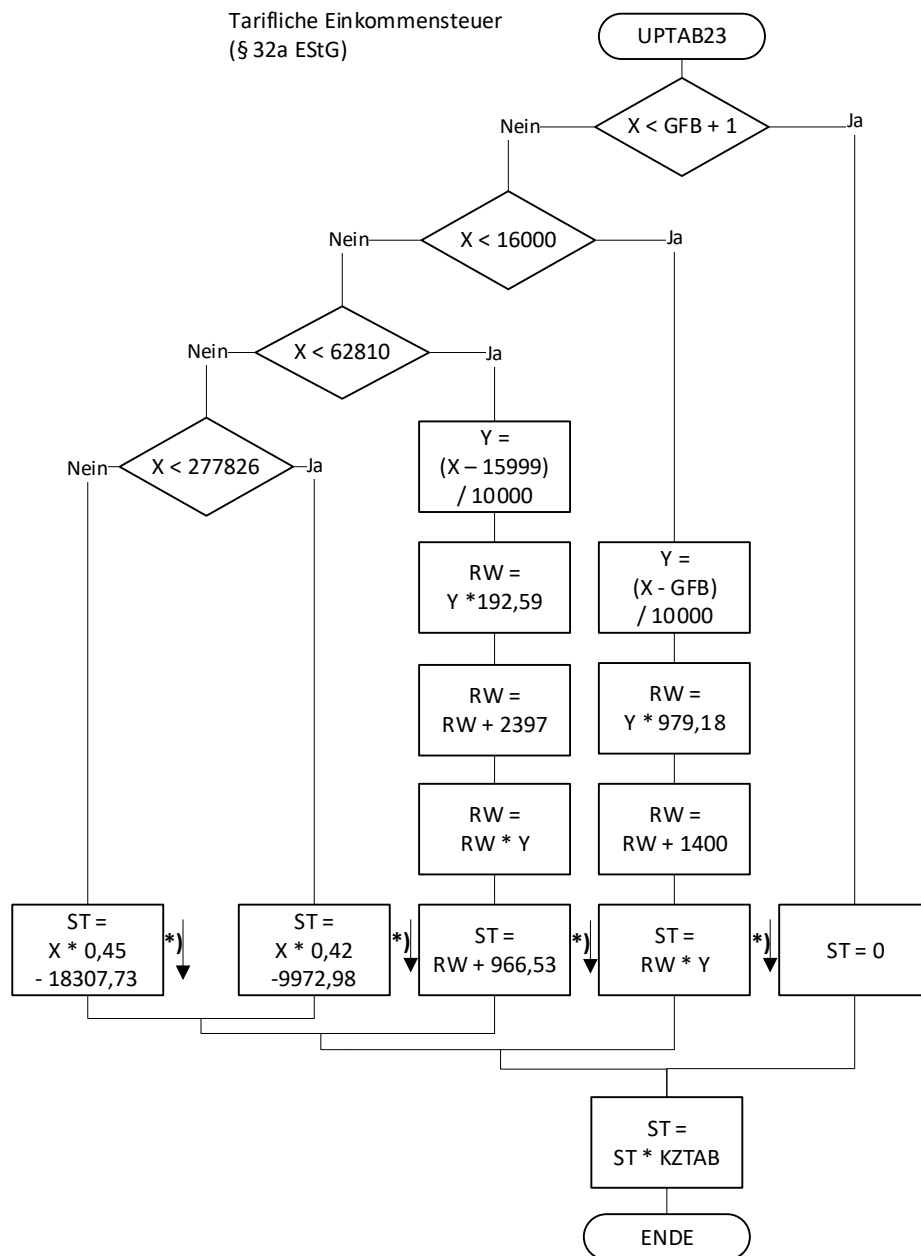












*) auf volle Euro
abrunden

Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle 2023 (Prüftabelle)¹²								
Jahres- bruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2023 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	373	551
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	651	828
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	925	1.102
12.500	12.492,00	12.527,99	0	0	0	0	1.202	1.380
15.000	14.976,00	15.011,99	0	0	0	0	1.476	1.653
17.500	17.496,00	17.531,99	288	0	0	288	1.851	2.383
20.000	19.980,00	20.015,99	733	0	0	733	2.797	3.329
22.500	22.500,00	22.535,99	1.225	301	0	1.225	3.673	4.204
25.000	24.984,00	25.019,99	1.726	700	0	1.726	4.522	5.054
27.500	27.468,00	27.503,99	2.242	1.172	0	2.242	5.371	5.902
30.000	29.988,00	30.023,99	2.783	1.679	166	2.783	6.192	6.648
32.500	32.472,00	32.507,99	3.331	2.194	526	3.331	6.928	7.406
35.000	34.992,00	35.027,99	3.903	2.732	902	3.903	7.708	8.204
37.500	37.476,00	37.511,99	4.483	3.279	1.312	4.483	8.508	9.024
40.000	39.996,00	40.031,99	5.087	3.850	1.768	5.087	9.352	9.881
42.500	42.480,00	42.515,99	5.699	4.428	2.254	5.699	10.198	10.730
45.000	45.000,00	45.035,99	6.335	5.031	2.754	6.335	11.060	11.592
47.500	47.484,00	47.519,99	6.979	5.641	3.256	6.979	11.909	12.440
50.000	49.968,00	50.003,99	7.637	6.267	3.764	7.637	12.757	13.289
52.500	52.488,00	52.523,99	8.322	6.918	4.290	8.322	13.619	14.151
55.000	54.972,00	55.007,99	9.013	7.576	4.814	9.013	14.468	14.999
57.500	57.492,00	57.527,99	9.730	8.259	5.356	9.730	15.329	15.861
60.000	59.976,00	60.011,99	10.458	8.953	5.902	10.458	16.184	16.716
62.500	62.496,00	62.531,99	11.294	9.752	6.524	11.294	17.144	17.676
65.000	64.980,00	65.015,99	12.137	10.559	7.146	12.137	18.091	18.622
67.500	67.500,00	67.535,99	13.013	11.397	7.786	13.013	19.051	19.582
70.000	69.984,00	70.019,99	13.897	12.243	8.430	13.897	19.997	20.529
72.500	72.468,00	72.503,99	14.799	13.109	9.080	14.799	20.943	21.475
75.000	74.988,00	75.023,99	15.735	14.007	9.752	15.735	21.903	22.435
77.500	77.472,00	77.507,99	16.676	14.912	10.424	16.676	22.849	23.381
80.000	79.992,00	80.027,99	17.636	15.850	11.116	17.636	23.809	24.341
82.500	82.476,00	82.511,99	18.582	16.793	11.806	18.582	24.756	25.287
85.000	84.996,00	85.031,99	19.542	17.753	12.518	19.542	25.716	26.247
87.500	87.480,00	87.515,99	20.489	18.700	13.228	20.489	26.662	27.194
90.000	90.000,00	90.035,99	21.544	19.755	14.034	21.544	27.717	28.249

Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.

¹ Berechnet für die Beitragsbemessungsgrenzen West.

² Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0 sowie KVZ = 1,60.

Besondere Jahreslohnsteuertabelle 2023 (Prüftabelle)³								
Jahres- bruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2023 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	439	616
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	749	926
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	1.055	1.232
12.500	12.492,00	12.527,99	0	0	0	0	1.365	1.543
15.000	14.976,00	15.011,99	155	0	0	155	1.672	2.051
17.500	17.496,00	17.531,99	601	0	0	601	2.536	3.068
20.000	19.980,00	20.015,99	1.171	263	0	1.171	3.579	4.111
22.500	22.500,00	22.535,99	1.796	760	0	1.796	4.638	5.170
25.000	24.984,00	25.019,99	2.435	1.353	0	2.435	5.681	6.176
27.500	27.468,00	27.503,99	3.099	1.976	208	3.099	6.616	7.084
30.000	29.988,00	30.023,99	3.796	2.631	626	3.796	7.562	8.054
32.500	32.472,00	32.507,99	4.507	3.302	1.100	4.507	8.542	9.058
35.000	34.992,00	35.027,99	5.253	4.006	1.642	5.253	9.581	10.113
37.500	37.476,00	37.511,99	6.012	4.725	2.232	6.012	10.625	11.156
40.000	39.996,00	40.031,99	6.806	5.478	2.848	6.806	11.683	12.215
42.500	42.480,00	42.515,99	7.613	6.244	3.468	7.613	12.726	13.258
45.000	45.000,00	45.035,99	8.456	7.045	4.108	8.456	13.785	14.317
47.500	47.484,00	47.519,99	9.311	7.859	4.752	9.311	14.828	15.360
50.000	49.968,00	50.003,99	10.189	8.697	5.406	10.189	15.871	16.403
52.500	52.488,00	52.523,99	11.105	9.571	6.084	11.105	16.930	17.461
55.000	54.972,00	55.007,99	12.031	10.457	6.762	12.031	17.973	18.505
57.500	57.492,00	57.527,99	12.996	11.380	7.464	12.996	19.031	19.563
60.000	59.976,00	60.011,99	13.970	12.314	8.166	13.970	20.075	20.606
62.500	62.496,00	62.531,99	14.983	13.285	8.892	14.983	21.133	21.665
65.000	64.980,00	65.015,99	16.005	14.266	9.620	16.005	22.176	22.708
67.500	67.500,00	67.535,99	17.062	15.286	10.370	17.062	23.235	23.767
70.000	69.984,00	70.019,99	18.105	16.316	11.120	18.105	24.278	24.810
72.500	72.468,00	72.503,99	19.148	17.359	11.882	19.148	25.321	25.853
75.000	74.988,00	75.023,99	20.206	18.417	12.668	20.206	26.380	26.911
77.500	77.472,00	77.507,99	21.250	19.461	13.456	21.250	27.423	27.955
80.000	79.992,00	80.027,99	22.308	20.519	14.266	22.308	28.481	29.013
82.500	82.476,00	82.511,99	23.351	21.562	15.076	23.351	29.525	30.056
85.000	84.996,00	85.031,99	24.410	22.621	15.912	24.410	30.583	31.115
87.500	87.480,00	87.515,99	25.453	23.664	16.746	25.453	31.626	32.158
90.000	90.000,00	90.035,99	26.512	24.722	17.604	26.512	32.685	33.217

Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.

³ Berechnet mit den Merkern KRV = 2 und PKV = 1.